Das heutige Recht der Deutschen Kolonialgesellschaften.

Unter Berücksichtigung des Rechts verwandter Gesellschaftsformen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.,

vorgelegt von

Ernst Brandi,

Referendar aus Berlin.

1934

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück i. H.

Referent: Professor Dr. Freiherr von Schwerin.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. März 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Uebersicht.

Einleitung . . . . . , 1

I. Teil: Entwicklung des deutschen Kolonialgesellschaftsrechts 3
Die ersten deutschen Kolonialgesellschaften — die Bedeutung der Schutzbriefe — Rechtsform der ersten Gesellschaften — die Novelle zum Schutzgebietsgesetz.

II. Teil: Die Existenzberechtigung der Kolonialgesellschaften 6
Unmöglichkeit der Neugründung von Kolonialgesellschaften ipso iure? — Möglichkeit der Auflösung durch die Aufsichtsbehörde?

III. Teil: Die Rechtsnatur der Kolonialgesellschaften . . . 15
Juristische Personen des öffentlichen Rechts? — Privatrechtliche Vereine? — Kapitalgesellschaften? — Handelsgesellschaften? — Deutsche Gesellschaften.

IV. Teil: Das Sonderrecht der Kolonialgesellschaften . . . 27
Die Sondernormen — Kapitalsverfassung — Organisation — Beendigung — Reichsaufsicht.

V. Teil: Das allgemeine Recht der Kolonialgesellschaften . . 40
Gilt Vereinsrecht des BGB.? — Gelten die Vorschriften des 1. Buchs des HGB.? — Gilt Aktienrecht oder das Recht anderer Gesellschaften? — Gilt Gewohnheitsrecht? — Ist die Gestaltungsfreiheit begrenzt?

VI. Teil: Bedarf das Kolonialgesellschaftsrecht der Reform? 49
Bisherige Reformvorschläge — Grundsätze ausländischen Rechts — Berechtigung der Rechtsform der Kolonialgesellschaft.

Literaturverzeichnis.

A. Koloniale Literatur.

Bendix, Dr. iur. Ludwig: Kolonial-juristische und politische Studien, Berlin 1903.

Bondi, Dr. Felix, Dr. Ernst Winckler: Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften. Berlin 1929.

Bornhak, Conrad: Welche Rechte haben die, welche zur Gründung einer Kolonialgesellschaft im Sinne des Gesetzes gezeichnet und gezahlt haben, wenn die zu gründende Kolonialgesellschaft nicht zustandekommen kann? In: Dt. KZ. 1902, S. 445; 1903 S. 19.

Ders.: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts in: Arch. f. ö. R. 2 (1887), S. 1 ff.

Décharme, Pierre: Compagnies et sociétés coloniales allemandes. Paris 1903.

Gareis, Dr. Karl: Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl. 1902.

Gerstmeyer, Johannes: Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1910.

Ders.: Frühere deutsche Kolonien (jetzige Mandatsgebiete) in Afrika und in der Südsee. In: Rechtsvergl. Hdwb. f. d. Ziv. u. Handelsrecht d. In- u. Auslandes. S. 5 ff. Berlin 1928.

Ders.: Die Neuregelungen der Gesellschaften im Mandatsgebiet Tanganyika Territory. In: Übersee- u. Kolonial-Zeitung 1932. S. 269 ff.; 295 ff.

Hartmann, Dr. Walter: Die neue Form der Überseegesellschaften. In: Verh. d. dt. Kolonialkongr. 1924, S. 87 ff.

Hoepfer, Dr. iur. W.: Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1907.

v. Hoffmann, Dr. H. Edler: Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907.

Ders.: Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911.

Hülsen, Bruno: Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete. In: Bankarch. 1920 S. 45 ff.

Hupfeld, Dr. F.: Die Erwerbsgesellschaften in den deutschen Kolonien. In: Kol. Rdsch. 1913, S. 577 ff.

Ders.: Besondere Rechtsformen für Übergangsgesellschaften. In: Kol. Rdsch. 1924, H. 1.

Jäckel, Herbert: Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Jena 1909.

Köbner: Deutsches Kolonialrecht. In: Holtzendorff-Kohler, Enzykl. d. Rechtswiss.

Lehmann, Karl: Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften in: Ztschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 53, S. 1 ff.

Leist, Dr. R.: Die Kolonialgesellschaften und ihre Eintragungen in das Handelsregister, in Z. Kol. R. I S. 424 ff.

Lentner, Dr. Ferdinand: Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. Wien 1886.

Martins, Hans: Die Rechtsstellung der französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun gegenüber der deutschen Staatsgewalt. Breslauer Diss. 1913.

Nollau: Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der dt. Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften. In: Z. Kol. R. 1904. S. 387 ff.

Questenberg, Günther: Die deutschen Kolonialgesellschaften. In: Der dt. Volkswirt I (1927), S. 800—802.

Reimer: Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften. Berlin 1911.

Ring, Victor: Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen u. Vorschläge. Berlin 1887.

Simon, Dr. Hermann Veit: Deutsche Kolonialaktiengesellschaften, Rechtl. Erörterungen und Vorschläge. In: Ztschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 34, S. 85 ff.

Sippell, Dr. K. E.: Auslandsgesellschaften. In: Bankarchiv 1924, S. 221 ff.

Schack: Das deutsche Kolonialrecht in seiner Entwicklung bis zum Weltkrieg. Hamburg 1923.

Schnee, Dr. Heinrich: Deutsches Koloniallexikon 1920.

v. Stengel, Freih. Karl: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften in: Dt. Kol.Ztg. 1899/00, S. 417 ff.

Ders.: Die Konzessionen der dt. Kolonialgesellschaften in den dt. Schutzgebieten. In: Z. Kol. R. 1904, S. 305 ff.

Deutsche Kolonialzeitung (D.K.Z.).

Koloniale Rundschau (Kol. R.).

Koloniale Zeitschrift (Kol. Z.).

Zeitschrift für Kolonialrecht, (Bd. 1—5, Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, Bd. 6 ff. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft = Z.Kol.R.).

B. Allgemeine Literatur.

Anschütz-Thoma: Handbuch des deutschen Staatsrechts, Band I. Tübingen 1930.

Brodmann, Dr. Erich: Aktienrecht. Berlin u. Leipzig 1928.

Düringer-Hachenburg: Handelsgesetzbuch, Bd. III, 1. Lieferung, 3. Aufl. 1932.

Enneccerus-Nipperdey: Allgem. Teil des BGB. 13. Bearbeitg. Marburg 1931.

Geiler, Dr. Karl: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts. 1922.

v. Gierke, Dr. Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1933.

Hallstein, Dr. Walter: Die Aktienrechte der Gegenwart, Berlin 1931.

Hatschek, Dr. Julius: Lehrbuch des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts, 5. und 6. Aufl. 1927.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931.

Laband, Dr. Paul: Deutsches Reichsstaatsrecht, bearb. v. Otto Mayer, 7. Aufl. 1919.

v. Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, 12. Aufl. 1925.

Staub-Pinner-Bondi: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 14. Aufl. Bd. 1, 1932, Bd. 2, 1933. Berlin und Leipzig.

Triepel, Heinrich: Die Reichsaufsicht. Berlin 1917.

Bankarchiv.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Juristische Wochenschrift (JW.).

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (LZ.).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ZHR.).

Einleitung.

Kolonialgesellschaften sind im weiteren Sinne alle Gesellschaften, die sich die Betreibung und Förderung kolonialer Unternehmungen zum Zwecke setzen. Darunter fallen alle kolonialen Erwerbsgesellschaften, gleichviel welcher Rechtsform, ferner Auswanderungs- und Schiffahrtsgesellschaften und schließlich solche Gesellschaften, wie z. B. die Deutsche Kolonialgesellschaft in Berlin, deren Aufgabe die Pflege des kolonialen Gedankens insbesondere auf politischem Gebiete ist, die man daher Agitationsgesellschaften zu bezeichnen pflegt [1]). Im engeren Sinne versteht man jedoch unter Kolonialgesellschaften die Gesellschaften, welche die in den §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehene Rechtsform angenommen haben [2]). Das Beginnen, sich mit dieser Rechtsform auseinanderzusetzen, mag auf den ersten Blick als der hoffnungslose Versuch erscheinen, einen abgestorbenen Körper neu zu beleben, ist doch das Schutzgebietsgesetz mit dem Fortfall der deutschen Kolonien im wesentlichen gegenstandslos geworden. Daß diese Ansicht nicht richtig sein kann, beweist die Existenz einer großen Anzahl von Kolonialgesellschaften, die nicht nur deshalb noch bestehen, weil sie im Handelsregister nicht gelöscht sind, sondern weil sie ihren Geschäftsbetrieb nach dem Kriege wieder aufgenommen haben und heute einen nicht zu unterschätzenden Faktor der deutschen überseeischen Wirtschaftstätigkeit darstellen. Ja, ihre Zahl ist nicht viel geringer, als sie vor dem Kriege war. Damals gab es etwa 40 bis 50 Gesellschaften dieser Rechtsform, und heute gibt es immer noch etwa 27 bis 30 Kolonialgesellschaften, und unter diesen Unternehmungen recht großen Stils.

Mit dem Recht der Kolonialgesellschaften hat man sich bisher wenig befaßt. Entweder begnügte man sich mit einer Darstellung

---

[1]) Décharme, Compagnies et Sociétés . . . S. 65.

[2]) Gerstmeyer in Deutsch. Kolonial-Lexikon, Bd. II S. 329.

der im Schutzgebietsgesetz enthaltenen Grundnormen und der ihrer Ergänzung in erster Linie dienenden Satzungen der einzelnen Gesellschaften und füllte die darüber hinaus rein äußerlich bestehende Lücke mit weitläufigen Analogien zu anderen Rechtsvorschriften aus [3]) oder man entwickelte an Hand der vom ehemaligen Reichskolonialamt im Jahre 1910 herausgegebenen Mustersatzungen für Kolonialgesellschaften einige kurze Rechtsgedanken [4]). Diese Mustersatzung hat jedoch eine Bedeutung nie erlangt, sodaß mit der Darstellung des in der Mustersatzung enthaltenen Rechtes eine Darstellung des lebendigen Rechts der Kolonialgesellschaften nicht gegeben worden ist. Zweck der vorliegenden Arbeit soll sein, nach dem Nachweis der Existenzberechtigung der bestehenden Kolonialgesellschaften die schon früher und auch heute empfundene Lücke [5]) in der Feststellung, welches Recht für diese Gesellschaften gilt, zu schließen; dabei sollen die nach dem Kriege auftauchenden Reformvorschläge und die Grundsätze, nach denen ausländischerseits eine wirtschaftliche Betätigung in den Kolonien in Gesellschaftsform betrieben wird, berücksichtigt werden. Eine Heranziehung der alten Kolonialrechtsliteratur war dabei in den wenigsten Fällen von großem Wert, insbesondere deswegen, weil das Kolonialgesellschaftsrecht nach dem Verlust der Kolonien mehr Gesellschaftsrecht als Kolonialrecht ist. Gleichwohl sei dem Wunsch Ausdruck gegeben, auch mit dieser Arbeit zur Förderung des kolonialen Gedankens beizutragen.

---

[3]) So Nollau, in: Z. Kol. R. 1904, S. 382 ff.

[4]) So Reimer, Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften.

[5]) Vgl. Jäckel, Landgesellschaften, S. 295.

I. Teil.

Entwicklung des deutschen Kolonialgesellschaftsrechts.

Die Geschichte des Rechts deutscher Kolonialgesellschaften ist die Geschichte der deutschen Kolonien überhaupt. Sie ist daher verhältnismäßig jungen Datums. Zwar hatte sich schon der Große Kurfürst mit dem Erwerb von Groß-Friedrichsburg an der afrikanischen Goldküste im Jahre 1683 auf kolonialem Gebiete betätigt, und waren auch späterhin in dem nächsten Jahrhundert und im Anfang des 19. Jahrhunderts deutsche Niederlassungen in fremden, von anderen Kolonialmächten noch nicht besetzten Landen begründet worden [1]), doch können diese Ereignisse kolonialpolitischer und kolonialrechtlicher Art für die eigentliche deutsche Kolonialgeschichte nicht berücksichtigt werden. Die damals gegründeten Unternehmungen hatten keine lange Lebensdauer und stehen in keinem Zusammenhang mit den Erwerbungen, die später die Grundlage der deutschen Kolonialmacht bilden sollten [2]). Als solche kommen vielmehr erst die in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ins Leben gerufenen Unternehmungen in Betracht. Unter diesen waren die Erwerbungen des deutschen Kaufmanns Lüderitz an der afrikanischen Westküste die ersten, die im Jahre 1884 unter den Schutz des Reichs gestellt wurden. Aus dem Lüderitzschen Besitz ging im Jahre 1885 die erste deutsche Kolonialgesellschaft hervor, die „Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika". Ihr folgten in den beiden nächsten Jahren die Neu-Guinea Compagnie und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Gemäß der von Bismarck betriebenen Kolonialpolitik, die am besten durch seine eigenen Worte gekennzeichnet wird, er gedenke

---

[1]) Station of St. Thomas, 1685, Gründung einer ostindischen Companie, 1722, Gründung eines „deutsch-amerikanischen Bergwerkvereins" 1824.

[2]) Vgl. Schack, S. XIV.

„weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form von Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der Ostindischen Compagnie zurückgelegt hat“ [3]), wurden die beiden letztgenannten Gesellschaften als privilegierte Gesellschaften gegründet und durch die Verleihung von Schutzbriefen vom 17. 5. 1885 und 13. 12. 1886 mit Hoheitsrechten ausgestattet [4]). Der wesentliche Inhalt der Schutzbriefe war einmal, unter der Oberhoheit und Aufsicht des Reichs alle aus den mit den Eingeborenen geschlossenen Erwerbsverträgen fließenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber Eingeborenen und Nichteingeborenen auszuüben (so bei der D.O.A.G.) und im andern Fall, gegen die entsprechende Verpflichtung, staatliche Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten einer ausreichenden Rechtspflege zu bestreiten, die Rechte der Landeshoheit und das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Grundstücksverträge mit den Eingeborenen abzuschließen (so bei der Neu-Guinea Compagnie). Die genannten Kolonialgesellschaften erhielten dadurch die öffentlich-rechtliche Stellung von Selbstverwaltungskörperschaften. Dies muß auch für die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gelten, die auch ohne Schutzbrief gewisse Hoheitsrechte ausübte. Es zeigte sich jedoch bald, daß diese Gesellschaften, die in erster Linie private Erwerbszwecke verfolgten, den ihnen überlassenen Verwaltungsaufgaben nicht gewachsen waren. Außerdem war anderen Ländern gegenüber der Anspruch des Reichs auf die vorbenannten Gesellschaftsschutzgebiete nur durch unmittelbare Ausübung der Staatshoheit zu halten. Die deswegen erwünschte Verzichtleistung auf die Hoheitsrechte erfolgte auf Grund von mit der kaiserlichen Regierung geschlossenen Verträgen [5]), nachdem sich auch eine in Neu-Guinea zeitweilig gemeinsam ausgeübte Verwaltung als unhaltbar erwiesen hatte [6]).

Ihrer Rechtsform nach waren diese ersten Kolonialgesellschaften Corporationen i. S. §§ 25 II, 6 des Preuß. Allg. Land-

[3]) Bismarck in der Reichstagsrede v. 26. Juni 1884. Vgl. Sten. Ber. des RT. S. 1062.

[4]) Hoffmann, Kolonialrecht, S. 15; für die Behandlung der völkerrechtl. Frage, ob Privatpersonen u. Gesellschaften Hoheitsrechte erwerben können, ist hier kein Raum. Man hat sie mit der heutigen Völkerrechtslehre zu bejahen. Jedenfalls sind die betr. Träger von Hoheitsrechten Rechtssubjekte des Völkerrechts dadurch nicht geworden; vgl. Lentner, Intern. Kolonialrecht, S. 91.

[5]) v. Stengel, Konzessionen, S. 332, Bendix, S. 56 ff.

[6]) Näheres über diese eigenartigen Abmachungen bei Bendix a. a. O.; Kol. Bl. I S. 47.

rechts. Die Gründe hierfür sind in den Bestrebungen zu suchen, für die gesellschaftliche Betätigung im Ausland unter zunächst ungünstigen politischen Bedingungen, die die Entwicklungsmöglichkeiten der begonnenen Unternehmungen nicht übersehen ließen, eine Rechtsform zu wählen, die sich gegenüber der am ehesten in Frage kommenden Rechtsform der Aktiengesellschaft durch das Fehlen der dort bestehenden Fülle von Normen zwingenden Rechts auszeichnete. Anderseits bestand in der Staatsaufsicht, wie sie das Preußische Recht kannte, eine hinreichende Kontrolle. Auf die Dauer ließ sich jedoch der Zustand nicht rechtfertigen, daß Gesellschaften, deren Betätigung auf einem Gebiet lag, das der ausschließlichen Kontrolle des Reichs unterstand und heute noch untersteht [7]), ihre Rechtsgrundlage im preußischen Recht suchten. Ferner war es mehr als zweifelhaft, ob Kolonialgesellschaften als gemeinnützige Unternehmungen anzusehen waren [8]). Durch die Novelle vom 15. 3. 1888 zum SchGG. wurden drei Paragraphen in das Schutzgebietsgesetz eingeführt, die in großen Zügen die reichsrechtliche Regelung des Kolonialgesellschaftsrechts enthalten. In diesen Vorschriften finden wir nur die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsfähigkeit (§ 8 bezw. nach der Neufassung des SchGG. § 11), die Mindesterfordernisse der Satzung (§ 9 bezw. § 12) und die Reichsaufsicht (§ 10 bezw. § 13) geregelt. Wenn wir heute von Kolonialgesellschaften sprechen, so sind darunter die Gesellschaften zu verstehen, deren Rechtsfähigkeit auf der Verleihung durch den Bundesrat nach § 11 des SchGG. in der Fassung vom 10. 9. 1900 beruht.

Das Recht dieser Gesellschaften und die Besonderheiten ihrer Rechtsform gegenüber anderen Gesellschaftsformen darzustellen, soll im Folgenden versucht werden. Eine solche Darstellung hat auszugehen von dem Nachweis der Existenzberechtigung der Gesellschaften, die sich heute noch als deutsche Kolonialgesellschaften bezeichnen.

---

[7]) Vgl. Art. 4, alte RV.; Art. 6 der Weimarer RV. Eine Änderung war schon insoweit erfolgt, als die Staatsaufsicht, die zunächst von den Preuß. Ministern für Handel u. Gewerbe und des Innern ausgeübt wurde, im Jahre 1888 auf den Reichskanzler übertragen wurde.

[8]) § 25 II 6 ALR.

II. Teil.

Die Existenzberechtigung der Kolonialgesellschaften.

Das Deutsche Reich hat im Versailler Friedensvertrag „zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche in Bezug auf seine überseeischen Besitzungen“ [1]) verzichtet. Ferner haben die alliierten und assoziierten Mächte von dem ihnen im Artikel 297 b des V. V. vorbehaltenen Recht, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die sich . . . . auf die deutschen Reichsangehörigen beziehen oder auf von ihnen beaufsichtigte Gesellschaften, die in ihren Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten . . . . einschließlich der ihnen auf Grund des Friedensvertrages abgetretenen Gebiete liegen, zurückzubehalten und zu liquidieren, ausgiebigen Gebrauch gemacht. Es ist ihnen jedoch nicht gelungen, dadurch jede deutsche koloniale Betätigung lahmzulegen. Zwar ist eine koloniale Ausdehnung des Reichs unmöglich, weil die Siegermächte die Erde unter sich aufgeteilt haben, doch hat deutscher Wiederaufbauwille dazu geführt, daß auf wirtschaftlichem Gebiet im ehemaligen deutschen, aber auch auf anderem Kolonialgebiet wieder fester Fuß gefaßt worden ist. Hierbei haben sich nicht zuletzt auch deutsche Kolonialgesellschaften, die auf Grund des § 11 SchGG. die Rechtsfähigkeit erlangt haben, hervorgetan. Die Tatsache der Existenz dieser Gesellschaften erspart uns eine Begründung für die Rechtmäßigkeit ihres Daseins nicht, ja verlangt sie um so mehr, als die Tätigkeit der Gesellschaften in Anpassung an die durch das Versailler Diktat geschaffene Sach- und Rechtslage vielfach eine andere geworden ist, als die, die ihnen durch das Schutzgebietsgesetz vorgeschrieben ist und die die Annahme der in Frage stehenden Rechtsform gestattet hat. Man muß sich daher fragen, ob die Gesellschaften, die als Kolonialgesellschaften gegründet worden sind, heute noch solche Gesellschaften im Sinne des Schutzgebietsgesetzes sind.

---

[1]) Art. 119 V.V.

Die Bejahung dieser Frage könnte einmal an der Tatsache scheitern, daß die Gründung neuer Kolonialgesellschaften heute nicht möglich ist. Der § 11 SchGG. lautet dahin, daß deutschen Kolonialgesellschaften, deren ausschließliche Betätigung die Kolonisation deutscher Schutzgebiete, deren Hinterland oder benachbarter Bezirke ist, die Rechtsfähigkeit verliehen werden kann. Eine solche ausschließliche Betätigung ist heute undenkbar. Es ist jedoch eine im Rechtsleben häufig auftretende Erscheinung, daß auf Grund gesetzlicher oder tatsächlicher Änderungen die Voraussetzungen für die Gründung von Vereinen und Korporationen nach dem alten Recht unmöglich wird, ohne daß allein durch diese Änderungen den auf Grund des alten Gesetzes gegründeten Gesellschaften die Eigenschaft der juristischen Person verloren ginge. Man denke nur an folgendes: Die ersten deutschen Kolonialgesellschaften waren als Korporationen des preußischen Rechts gegründet worden [2]). Mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen und des Handelsgesetzbuchs verlor das preußische Recht insoweit seine Gültigkeit. Während nun die Neu-Guinea Compagnie schon am 30. 5. 1899 in eine Kolonialgesellschaft umgewandelt worden war, blieb die deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika noch bis zum Jahre 1908 als preußische Korporation bestehen und wurde erst durch die Generalversammlungsbeschlüsse vom 12. 3. 1908 und 4. 7. 1908 Kolonialgesellschaft im Sinne des SchGG. [3]) Die damals vertretene Anschauung, die Existenz der Gesellschaft für rechtmäßig zu erachten, ist heute um so mehr am Platze, als die Möglichkeit der Gründung neuer Kolonialgesellschaften nicht endgültig vorbei ist, sondern nur ruht [4]). Die Gründertätigkeit kann zu neuem Leben erwachen, wenn infolge eines Rückerwerbs deutscher Kolonien der im Gesetz geregelte Tatbestand wieder erfüllbar wird. Mit Recht gilt auch hier der Satz: „Die Eigenschaft einer juristischen Person geht einer Gesellschaft durch nachträgliche Beseitigung der Voraussetzung für die Verleihung dieser Eigenschaft nicht verloren" [5]).

Es gibt jedoch eine Reihe von Tatbeständen, deren Vorliegen nach den Grundsätzen des modernen Gesellschaftsrechts entweder die Beendigung von juristischen Personen ipso jure bedeutet, oder aber, wenn es sich wie bei den Kolonialgesellschaften um vom Staate beaufsichtigte Unternehmungen handelt, dem Staat das Recht zur Auflösung der Gesellschaft, bei der ein solcher Tat-

---

[2]) vgl. oben S. 9.

[3]) v. Stengel, Z. Kol. R. 1900, S. 417. Jäckel, S. 51, DKZ. 08, S. 488; vgl. auch Rohde im Taschenbuch für SWA. 1908, S. 200.

[4]) Bondi, Praxis der Finanzierung, S. 407; vgl. auch Hartmann, in Verh. d. dt. Kol. Kongr. 1924, S. 88.

[5]) Vgl. Sippel, Bankarch. 1924, S. 221.

bestand erfüllt ist, gibt. Die in Betracht kommenden Tatbestände — Verlegung des Sitzes ins Ausland, Vermögensverlust u. a. — führen nicht zur Vernichtung einer Rechtsform schlechthin, sondern immer nur zur Vernichtung einzelner Träger einer Rechtsform, mit anderen Worten: Die Existenz bestimmter einzelner Gesellschaften steht in Frage. Die Zahl der Kolonialgesellschaften ist heute nicht sehr groß; es gibt ihrer etwa 27—30. Deshalb ist es nur dann von Wert, diese Rechtsform einer Betrachtung zu unterziehen, wenn die Daseinsberechtigung aller oder wenigstens der Mehrzahl der Kolonialgesellschaften bejaht werden kann. Die Rechtmäßigkeit ihrer Existenz bedarf folglich einer Prüfung in dem angedeuteten Sinne.

Man überlege einmal Folgendes: Es ist heute anerkannten Rechts, daß eine Gesellschaft deutschen Rechts ihren Sitz im Inland haben muß oder, anders ausgedrückt, eine Gesellschaft ist nur dann deutsch, wenn sie ihren Sitz im Inland hat [6]). An diesem Rechtssatz ist durch den Friedensvertrag nichts geändert worden. Allerdings haben sich in der Nachkriegszeit die gemischten Schiedsgerichtshöfe d a n n, wenn dadurch eine den Siegerstaaten günstigere Entscheidung getroffen werden konnte, vielfach auf den Boden der sogen. K o n t r o l l t h e o r i e gestellt. Sie haben die Nationalität einer Gesellschaft nach der Zusammensetzung der Leitung der Gesellschaft und der Nationalität der Majorität der Anteilseigner beurteilt [7]). Diese Theorie ist entschieden abzulehnen, wird doch die Nationalität von Umständen abhängig gemacht, die in keiner Weise konstant sind [8]). Die Majorität und die Verwaltung einer Gesellschaft kann jederzeit wechseln, kann daher nicht maßgeblich sein für die Entscheidung einer so grundlegenden Frage wie die der Nationalität der Gesellschaft. Diese läßt sich allein nach dem Ort ihres Sitzes bestimmen. Beschließt nun eine Gesellschaft, ihren inländischen Wohnsitz aufzugeben, so hat dieser Beschluß die Auflösung zur notwendigen Folge, ist deswegen unmittelbar als Auflösungsbeschluß anzusehen.

Es gibt jedoch Fälle, in denen auch ohne besonderen Beschluß der Gesellschaft deren Sitz ins Ausland verlegt wird, dann nämlich, wenn das Gebiet, in welchem eine Gesellschaft ihren Sitz hat, einem Staatshoheitswechsel unterzogen wird. Nach dem Schutzgebietsgesetz konnten Kolonialgesellschaften ihren Sitz in

---

[6]) R.G.Z. 7, 70; 88, 54; 107, 97; OLG. Hamburg in L.Z. 08, 253 Nr. 10; Staub HGB./ § 292, Anm. 2b; abweichend Brodmann Aktienrecht § 192, 9a.

[7]) Vgl. JW. 1922 S. 1159, 1923 S. 548, 1929 S. 80; dagegen Nußbaum. JW. 1922 S. 1097; Staub HGB. § 178 Anm. 13 f.; Brodmann, Aktienrecht, § 178 Anm. 4c; § 182 Anm. 17; § 201 Anm. 6 a.

[8]) So mit Recht Geiler, in Anm. zu JW. 1922 a. a. O.

einem deutschen Schutzgebiet haben. Haben nun die Gesellschaften, die von der Möglichkeit, ihren Sitz in ein Schutzgebiet zu verlegen, Gebrauch gemacht haben, durch den Hoheitswechsel bei der Mandatsübernahme ihre Rechtspersönlichkeit als deutsche Gesellschaften verloren? Das würde bedeuten, einer Tätigkeit der Gesellschaft, nämlich den Beschluß der Sitzverlegung ins Ausland, einem Rechtsvorgang gleichzusetzen, auf den die Gesellschaft, weil völkerrechtlich, nicht den geringsten Einfluß hat. Eine solche Gleichsetzung verbietet sich deshalb, weil gerade aus dem Willen der Gesellschaft im ersten Falle ihre Beendigung als juristische Person des deutschen Rechts zu folgern ist. Zwischen der Sitzverlegung und der Änderung der Staatshoheit besteht außerdem noch der wesentliche Unterschied, daß im zweiten Fall der bei jeder Staatensukzession zur Anwendung gelangende Grundsatz der Fortgeltung des alten Rechts bis zur gesetzlichen Regelung durch den Nachfolgestaat gilt [9]). Solange also die Mandatarstaaten Bestimmungen nicht erließen, konnten die deutschen Gesellschaften, deren Existenz durch die Mandatsübernahme allein nicht vernichtet war, ihren Sitz nach Deutschland verlegen und so in ihrer deutschen Rechtsform erhalten bleiben [10]). Allerdings haben wir wegen der Folgen des Krieges den Verlust unserer ältesten Kolonialgesellschaft, der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und den anderer Diamantengesellschaften in Südwestafrika zu beklagen, deren Eigentum von der Südafrikanischen Union beschlagnahmt und in die im Jahre 1920 gegründete „Consolidated Diamond Mines of South West Africa Ltd." mit dem Sitz in Kapstadt eingebracht wurde. Der Verlust dieser Gesellschaften ist jedoch nicht eine unmittelbare Folge der Mandatsübernahme, sondern eine Folge des vom Mandatarstaat eingeschlagenen Verhaltens, der völkerrechtswidrigen Konfiskation des deutschen Besitzes.

Dies führt uns zu einer weiteren Frage, der Frage, ob der gänzliche Fortfall des Vermögens als unmittelbarer Beendigungsgrund für Kolonialgesellschaften in Betracht kommt, ein Beendigungsgrund, der insbesondere von der Rechtsprechung anerkannt wird [11]). Eine Reihe von Kolonialgesellschaften haben ihre durch den Krieg erlittenen Schäden und die Folgen der Inflation nicht wettmachen können. Doch haben diese Unternehmungen nicht

---

[9]) Vgl. RGZ. 107, 97.

[10]) Vgl. Hülsen, Bankarchiv 1920 S. 45 ff.; z. Zt. der Mandatsübernahme war diese Frage deshalb von besonderer Bedeutung, als von der Stellungnahme hierzu die Wirksamkeit der im Deutschen Reich von dort wohnenden Organen der Gesellschaften abgeschlossenen Rechtsgeschäfte abhing.

[11]) RGZ. 14, 418; 15, 103; KG. in JW. 1932, 2623 ff.

nur ihren Betrieb nicht wieder eröffnet, sondern sind auch formell in Liquidation getreten oder in ausländischen Gesellschaften aufgegangen. Die Gesellschaften jedoch, die heute noch als Kolonialgesellschaften bestehen und deren rechtliches Schicksal allein interessiert, haben durchweg ein wenn auch teilweise geringes Aktiv-Vermögen (die Schulden sind für diese Frage außer Betracht zu lassen). Auf Grund der Liquidationsschäden- und Kriegsschädengesetze des Reichs ist so gut wie allen Kolonialgesellschaften eine kleinere oder größere Entschädigung zuteil geworden [12]). Darüber hinaus besitzen viele Gesellschaften z. T. recht ansehnliche Vermögenswerte, die in Plantagen und anderen Pflanzungen angelegt sind. Eine Stellungnahme zu der Frage, ob aus dem Verlust des Vermögens als des Lebenskerns einer Kapitalgesellschaft ihr Ende zu folgern ist, bedarf es daher im Rahmen dieser Arbeit nicht.

Nun gibt es Kolonialgesellschaften, die wegen der deutschfeindlichen Einstellung maßgebender Kreise der Mandatarstaaten ihren Geschäftsbetrieb noch nicht wieder haben aufnehmen können, doch ist das Ruhen des Geschäftsbetriebes niemals ein Beendigungsgrund. Es wäre ein Leichtes, eine Hauptversammlung einzuberufen und diese über die Fortführung oder Nichtfortführung des Unternehmens Beschluß fassen zu lassen. Den Auflösungswillen schon vorher zu unterstellen, geht nicht an. Aus dem in § 292 HGB. für die Aktiengesellschaft niedergelegten und in den Statuten der Kolonialgesellschaft wiederkehrenden Satz, eine Auflösung der Gesellschaft habe durch Beschluß der Generalversammlung zu erfolgen, ist vielmehr zu folgern, daß bis zu einem derartigen Beschluß der Wille zur Fortführung des Unternehmens besteht [13]).

Die Existenzberechtigung der Kolonialgesellschaften bedarf nun noch nach einer anderen Richtung der Prüfung. Die Rechtsform der Kolonialgesellschaft wurde geschaffen, um für die gesellschaftliche Betätigung mit ganz bestimmten im Gesetz festgelegten Zwecken ein elastisches Recht zu schaffen. Der Grundsatz des BGB., wirtschaftlichen Unternehmen nur für einen besonderen Zweck die Rechtsfähigkeit zu verleihen, ist im SchGG., das auf dem Boden des Konzessionssystems steht, durch die Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten für Kolonialgesellschaften auf „die

---

[12]) Vgl. das Kriegsschädenschlußgesetz v. 30. 3. 1928. (RGBl. I, S. 120. s. auch RGBl. 1923, S. 308, 1078, 1148, 1158.

[13]) Vgl. Staub. HGB. § 292, Anm. 23 a. E.: allg. Meinung; daß auch der Gesetzgeber diese Anschauung vertritt, ergibt sich aus den §§ 58, 59 der 2. DurchführgsVO. zur GoldbilanzVO. v. 28. 3. 1924 in der Fassung vom 14. 7. 1926 (RGBl. I S. 412).

Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz . . ." gesetzlich sanktioniert. Kolonialgesellschaften sind nicht nur Gesellschaften mit besonderem Recht, sondern im Gegensatz zum Aktienrecht, das vielfach zum Vergleich herangezogen werden kann, Gesellschaften besonderen Zwecks. Man kann sich nun auf den Standpunkt stellen, daß Kolonialgesellschaften wegen der Unmöglichkeit der Betätigung in einem Schutzgebiet heute die ihnen vorgeschriebenen Zwecke nicht mehr verfolgen können, sodaß sie zwar nicht ipso iure aufgelöst seien, jedenfalls aber aufgelöst werden können. Nach § 43 BGB. kann einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. Diese Vorschrift gilt, wie an anderer Stelle näher nachzuweisen sein wird, auch im Kolonialgesellschaftsrecht, denn Kolonialgesellschaften sind rechtsfähige Vereine, auf die die allgemeinen Vorschriften über Vereine Anwendung finden, soweit ihre Satzungen nichts anderes bestimmen. Nun ist in Angleichung an die durch den Friedensvertrag geschaffene Sach- und Rechtslage seitens der Kolonialgesellschaften die Umgestaltung des Gesellschaftszwecks häufig durch formelle Satzungsänderung zum Ausdruck gebracht worden. Dafür seien folgende Beispiele angeführt:

Eine Gesellschaft, deren Zweck früher die Kolonisation deutschen Schutzgebiets in der Südsee war, hat diesen dahin geändert; „Zweck der Gesellschaft ist, in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und anderen überseeischen Gebieten den Erwerb . . . zu betreiben" [14]). Es finden sich aber auch Satzungsbestimmungen, die heute dahin lauten, „der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz . . . in Afrika und anderen überseeischen Gebieten" [15]) oder gar „Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum, Bergwerksrechten . . . und in der Verwertung der gemachten Erwerbungen" [16]). Hier fehlt jeder Hinweis darauf, daß es sich um eine Kolonialgesellschaft handelt. Die angeführte Vorschrift könnte dem Statut einer beliebigen AG. oder GmbH. entnommen sein. In den anderen Fällen ist der Gegenstand des Unternehmens wenigstens auf eine überseeische Tätigkeit, zum Teil sogar unter Erwähnung der ehemaligen Kolonien beschränkt. Eine Auflösung der eben genannten Gesellschaften kommt allerdings deswegen nicht in

---

[14]) So die Neu-Guinea-Compagnie.

[15]) So die Gesellschaft Nordwest-Kamerun.

[16]) So die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, ähnlich die „Allgemeine Baugesellschaft Lenz & Co. („Kolonialgesellschaft").

Betracht, weil der Vorgang, der sich hier abgespielt hat, nicht unter die Vorschrift des § 43 BGB. fällt. Hier wird kein anderer als der in der Satzung angegebene Zweck verfolgt, denn man hat die Satzungen dem neuen Zweck angepaßt. Zudem sind die Satzungsänderungen von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

Es gibt jedoch ähnliche Fälle, in denen die Änderung des Gegenstands des Unternehmens nicht durch entsprechende Satzungsänderung der angeführten Art sanktioniert worden ist. In diesen Fällen muß man sich darüber klar werden, ob eine Zweckänderung im Sinne des Gesetzes vorliegt, ob also das Damokles-Schwert der amtlichen Vernichtung über diesen Gesellschaften schwebt. Streng genommen ist jede Tätigkeit, die dem Wortlaut der Satzung nicht entspricht, eine andere als die in der Satzung vorgeschriebene. Bei einer derart formalen Auslegung des § 43 BGB. würde man zu höchst unangemessenen Ergebnissen nicht nur auf dem Gebiet des Kolonialgesellschaftsrechts kommen. Man wird zum Unterschied von einer erlaubten Zweckerweiterung von einer Zweckänderung erst dann sprechen können, wenn der neue Zweck in keinem inneren Zusammenhang mit dem ursprünglichen Zweck steht, wenn man sich sagen müßte, hätte die Aufsichtsbehörde gewußt, daß das von ihm genehmigte Unternehmen diesen neuen Zweck verfolgen würde, so hätte es ihm die Rechtsfähigkeit nicht verliehen.

Da nun zum Zweck einer Kolonialgesellschaft nicht nur gehört, w a s sie unternimmt, sondern auch, w o sie es unternimmt, — das Tätigkeitsgebiet ist im Gesetz geographisch begrenzt — so könnte man nach dem eben aufgestellten Grundsatz in einer Erweiterung des Tätigkeitsgebiets über diese Grenze hinaus eine Zweckänderung sehen. Dieses Ergebnis ist jedoch nicht gerechtfertigt. Einen Anhalt für diese Entscheidung finden wir in folgenden: Die Vorschrift des § 11 Abs. II SchGG., wonach auch solche Gesellschaften Kolonialgesellschaften werden können, die ihr Unternehmen in einem dem Schutzgebiet benachbarten Bezirk betreiben, vorausgesetzt, daß der Sitz der Gesellschaft auf deutschem Gebiet liegt, hat amtlicherseits die Auslegung erfahren, daß Kolonialgesellschaften ermöglicht werden sollte, in Gebieten ihre Haupttätigkeit zu entfalten, die nicht unter deutscher Herrschaft stehen [17]). Durch diese Vorschrift sollte also schon damals der Aufgabenkreis der Kolonialgesellschaften in örtlicher Beziehung ausgedehnt, insoweit von den Schutzgebieten losgelöst werden. Damit ist der Schwerpunkt der Zweckbestimmung auf die A r t

[17]) Begründung zum Entwurf des Gesetzes wegen Änderung des SchGG. 99 Rt. 98/100, Drucks. Nr. 371. Sten.Ber. Anl. S. 2397; vgl. auch Gerstmeyer: SchGG. § 11 Anm. 4 S. 41.

der Betätigung, wie sie das Schutzgebietsgesetz verlangt, verlegt worden. Der Unterschied einer Gesellschaft, die sich, von der erwähnten Erleichterung Gebrauch machend, in einem den Schutzgebieten benachbartem Gebiet betätigte, und einer Gesellschaft, die sich ganz allgemein überseeisch betätigt, ist danach der, daß im zweiten Fall die Beziehung auf ein Schutzgebiet ganz in Fortfall gekommen ist. Die Art der Tätigkeit ist jedoch dieselbe geblieben. Berücksichtigt man nun, daß der Grund der heutigen Ausdehnungen des Arbeitsfeldes nicht der ist, sich besseres Land als das eigene auszusuchen, das zu erschließen die vornehmste Aufgabe der Kolonialgesellschaften war, sondern der, sich so gut wie möglich entsprechend den früheren Aufgaben zu betätigen, so kann in einer derartigen Anpassung an die neuen Verhältnisse eine Zweckänderung nicht gesehen werden. Es besteht wegen der Bestrebungen, den Betrieb der kolonialen Unternehmen so zu führen, wie er früher geführt wurde, ein innerer Zusammenhang zwischen der jetzigen und der ehemaligen Tätigkeit.

Aber auch wenn man in der Umstellung der Kolonialgesellschaften mehr als eine Zweckerweiterung, wenn man darin eine Zweckänderung sehen wollte, was vielleicht dann möglich ist, wenn eine Gesellschaft ihren Charakter als Überseegesellschaft aufgegeben hat und sich nur noch in Deutschland betätigt, würde dies an dem Ergebnis, daß die Kolonialgesellschaften wegen ihrer heutigen Tätigkeit nicht aufgelöst werden können, nichts ändern. Der Staat hat in vielen Fällen die Änderung der Tätigkeit von Kolonialgesellschaften ausdrücklich anerkannt. Er hat durch die Genehmigung von entsprechenden Satzungsänderungen zu erkennen gegeben, daß er die infolge des Verlusts der Kolonien erforderlich gewordene Umstellung der Kolonialgesellschaften billige. Damit hat sich der Staat des Rechts, die Kolonialgesellschaften aus diesem Grunde aufzulösen, nicht nur für den Einzelfall, sondern allgemein begeben. Diese Lösung wird nicht nur durch rechtliche, sondern auch durch volkswirtschaftliche und politische Gründe gestützt. Es wäre wenig sinnvoll gewesen, aus formellen Gründen Unternehmungen, die in zäher Wiederaufbauarbeit in Anpassung an die neuen Verhältnisse das Verlorene einzuholen begannen, teils an ihrer alten Wirkungsstätte [18]), teils anderswo

[18]) So die Kameruner-Gesellschaften, soweit ihr Tätigkeitsgebiet erwerbsverbots seitens der englischen Regierung konnten sie bei der in der englischen Mandatszone liegt, denn nach Aufhebung des Rück- Versteigerung in London im Jahre 1924 ihren früheren Besitz zurückkaufen.

in der Welt[19]), und heute zum Teil nicht ungünstig dastehen, zu beseitigen. Vor allem aber muß aus politischen Rücksichten alles vermieden werden, was irgendwie auf eine Anerkennung der durch den Friedensvertrag geschaffenen „Rechts"lage seitens Deutschlands hinausläuft. Mag man also in der Umstellung der Tätigkeit unserer Kolonialgesellschaften eine Zweckänderung erblicken, mag man sie nicht mehr als Kolonialgesellschaften im ursprünglichen Sinne ansehen, sondern als Übersee- oder Auslandsgesellschaften, so kann diese Änderung des Gegenstandes des Unternehmens heute als Auflösungsgrund im Sinne des § 43 BGB. nicht mehr geltend gemacht werden.

Damit ist die Existenzberechtigung der bestehenden Kolonialgesellschaften erwiesen.

---

[19]) So die Deutsche Togo-Gesellschaft, die ihren Wiederaufbau in Kolumbien begann, ferner die Neu-Guinea-Compagnie, die in Venezuela, Guatemala und auf der Insel Fernando Po Pflanzungen erwarb. Vgl Questenberg in: Der dt. Volkswirt 1927, S. 800 ff.

III. Teil.

Die Rechtsnatur der Kolonialgesellschaften.

Grundmerkmal jeder Kolonialgesellschaft ist die ihr vom Bundesrat beigelegte Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden[1]). Sie ist also juristische Person. Zur Entscheidung der Frage, ob wir es mit einer juristischen Person des Privatrechts oder einer solchen des öffentlichen Rechts zu tun haben, bedarf es eines Blicks in die Vergangenheit. Die ersten deutschen Kolonialgesellschaften sind, wie wir gesehen haben, Körperschaften des öffentlichen Rechts gewesen. Sie waren nicht nur mit Staatsaufgaben betraut, wie es auch bei Unternehmen der Fall ist, die eine vom Staat verliehene Konzession ausüben, sondern übten auch den Bewohnern des von ihnen erworbenen Gebiets gegenüber Hoheitsrechte aus, d. h. die Bewohner wurden Untertanen der Gesellschaften. Aus diesem doppelten öffentlich-rechtlichen Verhältnis der Gesellschaften sowohl dem Staat gegenüber als auch gegenüber dem einzelnen ist ihre Rechtsnatur als öffentlich-rechtliche Korporation zu folgern. Im § 11 SchGG. ist die Ausübung von Hoheitsrechten zwar noch erwähnt, aber nicht mehr als wesentliche, sondern nur noch als mögliche Voraussetzung für den Erwerb der Rechtsfähigkeit einer Kolonialgesellschaft. Mit der Aufgabe der Hoheitsrechte der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Compagnie ist diese Voraussetzung für immer gegenstandslos geworden[2]), mit anderen Worten: zum Wesen der heutigen Kolonialgesellschaft gehört die Ausübung von Hoheitsrechten auf Grund von Schutzbriefen nicht. Der Aufgabenkreis der Kolonialgesellschaften ist

[1]) So § 11 SchGG.

[2]) Vgl. v. Stengel, Konzessionen, S. 332; Bendix, S. 56 ff.

heute auf eine wirtschaftliche überseeische Betätigung beschränkt. Würde man es hierauf, d. h. auf die Art der Tätigkeit der Gesellschaften allein abstellen, so könnte das Ergebnis, daß die Kolonialgesellschaften Rechtssubjekte des Privatrechts seien, nicht zweifelhaft sein[3]); denn es ist nicht möglich, in dem von allen Gesellschaften gleichmäßig verfolgten Zweck, Grundbesitz zu erwerben, Land- und Plantagenbau zu betreiben, etwas anderes als rein private der eigenen Bereicherung in erster Linie dienende Zwecke zu sehen. Mag auch ein besonderes Interesse des Staates an der Fortführung derartiger Betriebe bestehen, so ist der Zweck eines solchen Unternehmens noch kein gemeinnütziger, wie er von den früheren preußischen Korporationen verlangt wurde, und aus dem man vielleicht dann etwas anderes folgern könnte, wenn es sich gleichzeitig um einen lebenswichtigen Betrieb handelt[4]).

Das Interesse des Staates an dem Betrieb der Kolonialgesellschaften kommt dadurch besonders zum Ausdruck, daß er sich die Aufsicht über diese Gesellschaften vorbehalten hat (§ 13 SchGG.) Sollte man hieraus etwas auf die Rechtsnatur der Kolonialgesellschaften schließen können? Das Institut der Staatsaufsicht spielt bei der Begriffsbestimmung der öffentlich-rechtlichen Korporation eine nicht unerhebliche Rolle. Allerdings ist es unserer Ansicht nach verfehlt, in der Staatsaufsicht schlechthin das entscheidende Merkmal des öffentlich-rechtlichen Unternehmens zu sehen, m. a. W.: jedes Unternehmen, das der Aufsicht des Staates untersteht, deswegen allein als öffentlich-rechtlich zu bezeichnen[5]). Die Existenz von Gesellschaften, die unter Staatsaufsicht stehen, deren

---

[3]) Vielen Kolonialgesellschaften waren z. T. als Entschädigung für die Aufgabe der Hoheitsrechte Konzessionen aller Art, z. B. Bergwerks-, Eisenbahn- oder Landkonzessionen verliehen worden. Für die Frage der Rechtsnatur der Gesellschaften spielen sie jedoch keine Rolle. Zwar treten Gesellschaften, die mit derartigen Rechten ausgestattet sind, die die Gesellschaften dem Staat gegenüber zur Ausübung der Konzession verpflichten, in ein besonderes, öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zum Staat, weil dieser zugunsten der Gesellschaft auf ein ihm zustehendes Recht verzichtet; die Ausübung einer Konzession ist Dritten gegenüber jedoch kein Hoheitsakt. Der Staat kann Konzessionen auch an private Korporationen verleihen, ohne daß deren Rechtsnatur dadurch beeinflußt würde. Vgl. Otto Mayer, Dt. Verwaltungsrecht II, S. 324; v. Stengel, Konzessionen, S. 333; Nollau, S. 423; Martins, S. 60. Zudem ist die Frage der Konzessionen an Kolonialgesellschaften heute nicht mehr von Bedeutung. Durch den Verlust der deutschen Gebietshoheit über die Schutzgebiete sind auch die Konzessionen gegenstandslos geworden, denn auch die Nachfolgestaaten haben sie nicht anerkannt. Vgl. Questenberg, a. a. O.

[4]) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 167.

[5]) Vgl. Löning, Verwaltungsrecht, S. 394.

privatrechtliche Rechtsnatur aber über jeden Zweifel erhaben ist, man denke nur an die privaten Versicherungsunternehmungen und Hypothekenbanken, widerlegt diese Ansicht. Ist daher die Tatsache der Beaufsichtigung einer juristischen Person für die Frage ihrer Rechtsnatur nicht allein entscheidend, muß versucht werden, aus der Art der Aufsicht Rückschlüsse auf den Charakter der beaufsichtigten Gesellschaft zu ziehen. Die Möglichkeit, den Begriff der Staatsaufsicht begrifflich zu zerlegen, darf heute als anerkannt gelten. Die Begriffe, die sich hier herausgebildet haben, sind die der sogenannten positiven und der negativen Staatsaufsicht[6]). Die positive Staatsaufsicht ist eine solche Verwaltungstätigkeit, die die Tätigkeit der beaufsichtigten Person gestaltend beeinflußt, die nicht nur beobachtet und kontrolliert, sondern, selbst die Initiative ergreifend, den Beaufsichtigten dazu anhält, seine ihm gesetzten Aufgaben zu erfüllen. Bei der auf Grund einer derartigen Aufsicht ausgeübten Tätigkeit eines Unternehmens kommt daher mittelbar der Wille des Staates zum Ausdruck. Aus dieser Verbundenheit des Unternehmerwillens mit dem Staatswillen ist in aller Regel die öffentlich-rechtliche Natur des dergestalt beaufsichtigten Rechtssubjekts zu folgern.

Anders bei der negativen Staatsaufsicht. Diese besteht lediglich darin, darauf zu achten, daß der Beaufsichtigte in seinen Handlungen die ihm gesetzten Befugnisse nicht überschreitet, und solche Rechtsüberschreitungen zu verbieten, ohne ihn aber zu einer bestimmten Tätigkeit anzuhalten. Die Willensbildung des Unternehmens wird also nur negativ beeinflußt, indem ihm vom Staat gesagt wird, beschließe und unternimm, was du willst, aber nicht mehr und nicht anders als das, wozu du nach den Gesetzen und deiner Verfassung befugt bist. Man sieht, aus einer derartigen Staatsaufsicht können Rückschlüsse auf die Rechtsnatur des Beaufsichtigten nicht gezogen werden. In den Handlungen des Beaufsichtigten kommt stets sein eigener Wille zum Ausdruck. Unter diesen Gesichtspunkten ist die über die Kolonialgesellschaften ausgeübte Reichsaufsicht zu betrachten.

Das Schutzgebietsgesetz begnügt sich mit der Feststellung, daß Kolonialgesellschaften unter der Aufsicht des Reichskanzlers stehen. Die Ausgestaltung der Aufsicht ist dem Gesellschaftsstatut überlassen. Die Gesellschaften sollen selbst darüber befinden, welcher Einfluß dem Staat eingeräumt werden soll, wobei indessen durch den Zwang, die Satzung der Gesellschaft vom Reichskanzler genehmigen zu lassen, einer allzu freien Regelung ein Riegel vorgeschoben ist. (Vgl. § 11 SchGG.). Spricht einmal dieser Verzicht des Staates, sich von vornherein eine gesetzlich festgelegte Einwirkungsmöglichkeit vorzubehalten, gegen die An-

[6]) Vgl. insbes. Jellinek, a. a. O.; Hatschek, S. 328 ff.

nahme einer positiven Staatsaufsicht, so wird die Behauptung, daß die Kolonialgesellschaften nur einer negativen Staatsaufsicht unterstehen, bewiesen durch die Art der in den Satzungen einheitlich erfolgten Regelung. Man hat in den Statuten die Einflußnahme des Staats darauf beschränkt, darauf zu achten, daß die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt, sowie auf das Recht, gewisse Beschlüsse von besonderer Tragweite — Satzungsänderungen, Auflösung — zu genehmigen. Wir haben es also mit einer Überwachung im eigentlichen Sinne zu tun, die zum Inhalt nur ein Verbieten und Genehmigen, nicht aber ein Gebieten hat. Diese demnach negative Aufsicht begründet ein nur loses Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft, zumal es der Aufsichtsbehörde nicht gestattet ist, die Zweckmäßigkeit der Beschlüsse der Gesellschaften nachzuprüfen[7]). Aus diesem Verhältnis zum Staat kann für die Rechtsnatur der Kolonialgesellschaften nichts gefolgert werden.

Andere Eigenschaften, wie etwa die Daseinsnotwendigkeit, die Befugnis zum Erlaß hoheitlicher Verwaltungsmaßnahmen, eine Zwangsmitgliedschaft, die nach weit verbreiteter Ansicht eine juristische Person zu einer öffentlich-rechtlichen stempeln[8]), fehlen den Kolonialgesellschaften offenbar, wie auch die Tatsache, daß sie ihre Rechtsfähigkeit durch Verleihung erwerben, für die Frage ihrer Rechtsnatur ohne Bedeutung ist. Dies bedeutet, um es positiv auszudrücken, Kolonialgesellschaften sind ihrer Rechtsnatur nach privatrechtliche juristische Personen[9]).

Als juristische Personen des Privatrechts anerkannt sind die Kolonialgesellschaften als rechtsfähige Vereine zu bezeichnen, denn sie sind genau wie die juristischen Personen des Handelsgesetzbuchs und seiner Nebengesetze, mit denen sie am ehesten vergleichbar sind, vom Bestande der Mitglieder unabhängige Vereinigungen mit einer statutarisch festgelegten Verfassung[10]).

---

[7]) Vgl. Fleiner, Institutionen d. dt. Verw.Rechts, S. 117.

[8]) Vgl. Jellinek, S. 167.

[9]) So im Ergebnis die herrschende Lehre, vgl. Gerstmeyer, SchGG. S. 42; v. Stengel, Konzessionen, S. 333; Bondi, Finanzierungen, S. 409; etwas abweichend Höpfner, S. 101. A. A. Dernburg, Bürgerl. Recht I. § 71 S. 212. mit der kurzen Begründung, die Kolonialgesellschaften dienten der Unterstützung des Reichs in der Verfolgung der kolonialen Zwecke. Nollau, S. 395, der die eigenartige Meinung vertritt, die im Gesellschaftsvertrag beurkundete Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszweck sei öffentlich-rechtlich und mache die Kolonialgesellschaften zu öffentlich-rechtlichen Korporationen.

[10]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, § 99, V, S. 241; v. Gierke, Handelsrecht, S. 143.

Eine naheliegende Frage der Rechtsnatur ist es, ob die Kolonialgesellschaften ihrem Wesen nach Handelsgesellschaften, ob sie Kaufleute sind. Nach der schon mehrfach zitierten Vorschrift des § 11 SchGG. ist Voraussetzung für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die Kolonisation durch Erwerb und Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, Gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften als Unternehmenszweck. Wirtschaftlich gesehen sind also Kolonialgesellschaften Erwerbsgesellschaften [11]), denn allen Betätigungsmöglichkeiten liegt die gleiche Idee zugrunde: Wirtschaftliche Erschließung überseeischen Landes zu eigenem Nutzen. Nun fehlt im Kolonialgesellschaftsrecht eine den §§ 210, 320 HGB., § 13 GmbH.Gesetz, § 17 Genossenschaftsgesetz entsprechende Vorschrift, in der den dort jeweils in Frage stehenden Gesellschaften teils ausdrücklich, teils über § 6 HGB., die Kaufmannseigenschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens zuerkannt ist. Es liegt nahe, daraus den Schluß zu ziehen, daß mangels einer derartigen Vorschrift Kolonialgesellschaften Handelsgesellschaften kraft Gesetzes n i c h t seien [12]). Für diese Meinung spricht der Umstand, daß die eben genannten Betriebsmöglichkeiten für Kolonialgesellschaften sich nicht mit den in § 1 HGB. aufgezählten Grundhandelsgeschäften decken. Im § 11 SchGG. sind unter anderem Betriebe aufgeführt, die nach dem Handelsgesetzbuch den Unternehmer entweder nur zur Anmeldung zum Handelsregister dann verpflichten, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert (z. B Betrieb von Bergbau) oder sogar solche, auf die nach § 3 HGB. die §§ 1 und 2 HGB. keine Anwendung finden, deren Unternehmer also niemals Kaufmann kraft Gesetzes ist (z. B. Betrieb von Landwirtschaft). Der Grundgedanke des § 3 HGB. ist der, den Berufsstand der Landwirte dem kaufmännischen Handelsrecht nicht zu unterstellen [13]). Der Bauer soll nicht, ohne daß er es selbst will, Kaufmann sein. Im Gesellschaftsrecht ist für diesen Gedanken kein Raum, wie schon die Tatsache zeigt, daß eine Aktiengesellschaft, die die Land- und Plantagenwirtschaft betreibt, selbstverständlich trotzdem Kaufmann ist. Eine landwirtschaftliche Betätigung, die nicht vom Bauern oder Gutsbesitzer, sondern in anonymer Form ausgeübt wird, bedarf einer besonderen Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber nicht. Danach würde also der § 3 HGB. der Annahme, daß Kolonialgesellschaften Handelsgesellschaften sind, nicht entgegenstehen. Ferner ist der Schluß, daß, entsprechend dem Recht

[11]) vgl. Décharme, S. 65, 178.
[12]) vgl. Reimer, a. a. O.; Nollau, S. 11.
[13]) So mit Recht v. Gierke, S. 50 § 10.

anderer juristischer Personen nur eine ausdrückliche Vorschrift die Kaufmannseigenschaft der Kolonialgesellschaften begründen könne, durchaus nicht zwingend. Das Charakteristische des Kolonialgesellschaftsrechts ist gerade das Fehlen derartiger Vorschriften, fehlen doch sogar Vorschriften über den Hergang der Gründung einer solchen Gesellschaft! Aus dem Schweigen des Gesetzes darf daher nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber wolle das, was für andere Gesellschaften ähnlicher Art gilt, ohne aber eine Besonderheit dieser anderen Rechtsformen darzustellen, in seinem Bereich nicht gelten lassen. Schließlich ist folgendes zu bedenken: Ihrer Entstehungsgeschichte nach stellt die Kolonialgesellschaft einen Ersatz für die Aktiengesellschaft dar oder tritt zumindest ergänzend neben diese Rechtsform, denn eine koloniale Betätigung in der Form der AG. ist durch das SchGG. nicht verboten worden. Für ein Unternehmen, das sich sonst in diese Rechtsform hätte kleiden müssen, ist in der Kolonialgesellschaft eine Rechtsform geschaffen, die es ihm ermöglicht, sich wie eine Aktiengesellschaft zu gerieren, ohne an die strengen Haftungs- und Formvorschriften des Aktienrechts gebunden zu sein [14]). Abgesehen hiervon zeigt der Aufbau der Kolonialgesellschaft eine weitgehende Übereinstimmung mit dem der Aktiengesellschaft [15]). Im Gegensatz zu der ihr so nahestehenden Aktiengesellschaft ist aber die Kolonialgesellschaft in ihrem Zweck beschränkt. Während eine Aktiengesellschaft jeden erlaubten Zweck, beispielsweise eine Vermögensverwaltung, betreiben kann, und dennoch Kaufmann ist, darf die Kolonialgesellschaft nur solche Geschäfte treiben, die, wie die allerdings nicht erschöpfende Aufzählung des § 11 SchGG. zeigt, den der sie betreibt, mindestens verpflichtet, Kaufmann zu werden. Kolonialgesellschaften sollen die Kolonialwirtschaft im großen betreiben. Sie sind, um ihr Wesen nach einer anderen Richtung zu bestimmen, Kapitalgesellschaften [16]), also Gesellschaften, bei denen das auf der begrenzten Beteiligung einzelner aufgebaute Grundkapital den Lebenskern des Unternehmens darstellt. Wir sehen, die Kolonialgesellschaft ist einer Handelsgesellschaft nachgebildet, die zwar in der Regel Erwerbsgeschäfte betreibt, diese aber nicht zu betreiben braucht. Da nun die Kolonialgesellschaft selbst Erwerbsgeschäfte treiben muß, so ist die natürliche Folgerung, auch in der Kolonialgesellschaft eine Handelsgesellschaft zu sehen.

---

[14]) vgl. Jäckel, S. 50; Décharme, S. 65, 77; Rosendorff im Hdb. d. Betriebsw. Art. Kol. Ges.; Hartmann, a. a. O. S. 88.

[15]) Einzelheiten hierüber unten S. 52 ff.

[16]) vgl. Gierke, S. 198.

An dieser Stelle muß bereits auf eine Reihe von Bestimmungen der Satzungen eingegangen werden, die nach einer anderen Richtung hin für die Beurteilung des Wesens der Kolonialgesellschaften von Bedeutung sind. Es sind die Bestimmungen, aus denen die Bedeutung des Wortes deutsche Kolonialgesellschaften, wie es im § 11 SchGG heißt, erhellt, sollen doch nur deutsche Kolonialgesellschaften die Rechtsfähigkeit erwerben können. Daß die Kolonialgesellschaften juristische Personen deutschen Rechtes sind, bedarf keiner näheren Begründung mehr; sie haben ihren Sitz im deutschen Reich. Sie sollen aber darüber hinaus, und dies zum Unterschied gegenüber anderen „deutschen" Handelsgesellschaften auch in ihrer Leitung und Organisation deutsch sein. Ihre Erhaltung liegt dem Staat mehr als die anderer Gesellschaften am Herzen. Der Staat hat jedoch nur an einer deutschen Gesellschaft ein Interesse.

Die Frage, ob die deutsche Nationalität in diesem engeren Sinne eine selbständige Bedingung ist, deren Erfüllung neben der Erfüllung anderer Bedingungen Voraussetzung für die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist, oder ob sie schon durch die Erfüllung der anderen Bedingungen, die im § 11 SchGG. aufgezählt sind, erfüllt ist, wird man im Sinne der ersten Alternative entscheiden müssen. Es besteht kein Grund, den klaren Wortlaut des Gesetzes anders auszulegen, als es bei unbefangener Betrachtung getan wird [17]). Die deutsche Nationalität in dem besonderen Sinne ist natürlich nicht nur für die Erlangung der Rechtsfähigkeit, sondern ebenso für die Beibehaltung derselben von Bedeutung, könnte man doch an eine Auflösung der Gesellschaft denken, wenn sie dem Gesetz zuwider ihre Eigenschaft als deutsche Gesellschaft aufgibt.

Wie die Deutscherhaltung aussieht, ersehen wir entsprechend dem das Kolonialgesellschaftsrecht beherrschenden Prinzip, möglichst wenig bindende Normen aufzustellen, aus den Statuten der einzelnen Gesellschaften. So finden wir in den Statuten einiger Gesellschaften die Vorschrift, daß sämtliche Vorstands- und stellvertretende Vorstandsmitglieder deutsch sein müssen [18]). Andere Gesellschaften haben das Erfordernis der Reichsangehörigkeit für den Verwaltungsratsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und eine mehr oder weniger große Majorität der Verwaltungsratsmitglieder satzungsmäßig festgelegt. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß in den meisten Fällen der Verwaltungsrat als Hauptorgan der Gesellschaft angesehen werden muß [19]). Allerdings gibt es heute unter den bestehenden Gesellschaften auch solche,

[17]) So im Ergebnis v. Hoffmann, Einf. S. 182; vgl. auch Reimer, S. 3.
[18]) Z. B. bei der Gesellschaft Nordwest-Kamerun.
[19]) vgl. unten S. 29 ff.

die alle diesbezüglichen Satzungsvorschriften gestrichen haben. Es läßt sich denken, daß die Anerkennung der Gesellschaften im Ausland vielfach davon abhängig gemacht wurde, daß den Angehörigen des Staates, in dessen Machtbereich man sich deutscherseits kolonialwirtschaftlich betätigen wollte, ein größerer oder kleinerer Einfluß eingeräumt werden mußte. Hieraus ergibt sich, daß aus politischen Rücksichten eine strenge Durchführung des Prinzips der Deutscherhaltung nicht möglich ist, daß die Bedeutung des Wortes „deutsch" gegenwärtig nicht ganz dieselbe ist, wie sie früher war. Die grundsätzlich gebotene Tendenz der Deutscherhaltung der Kolonialgesellschaften in dem angeführten Sinne ist jedoch heute noch vorhanden und zu begrüßen. Der Einfluß, der deutscherseits auf kolonialem Gebiet hoffentlich wieder geltend gemacht werden kann, wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach weniger auf staatsrechtlichem als auf wirtschaftlichem Gebiet zeigen, und hier sind es die bestehenden kolonialen Gesellschaften, die zunächst Träger dieses deutschen Einflusses sein müssen.

Die Richtigkeit des vom Gesetzgeber in diesem Punkte eingeschlagenen Weges wird bestätigt durch die Art und Weise, in der im Ausland die koloniale Betätigung in Gesellschaftsform betrieben wird. Wenn es auch nirgends eine unserer Kolonialgesellschaft vergleichbare Rechtsform gibt, so finden sich doch vielfach ähnliche Bestimmungen wie die eben hier erörterten. Beispielsweise gibt es im ehemaligen Deutsch-Neuguinea, das dem australischen Bund als Mandatarstaat anvertraut ist, eine Companies-Ordinance vom Jahre 1924 und eine Mining Ordinance Nr. 3 aus dem Jahre 1923, nach denen nur solche Gesellschaften sich auf dem Gebiete der Land- und Viehwirtschaft, des Bergbaues und der Ausnutzung von Wäldern betätigen dürfen, bei denen mindestens $^2/_3$ der Anteile sich in den Händen britischer Staatsangehöriger befinden [20]). Allerdings ist unserer Ansicht nach diese Vorschrift von nur zweifelhaftem Wert. Etwas Ähnliches gab es früher auch bei deutschen Kolonialgesellschaften. Einige Gesellschaften verboten früher die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Ausländer, wie z. B. die Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft, doch hatten diese Veräußerungsverbote keinen großen Wert, da es nicht schwer war, sich mit Hilfe von Strohmännern in den Besitz von Anteilen oder sogar der Anteilsmojorität einer Gesellschaft zu setzen. Da es andererseits auch vorkam, daß ein großer Teil der Anteile sich in ausländischem Besitz befand, wie z. B. bei der Hanseatischen Land- und Minengesellschaft, bei der etwa 50 % der Anteile im Besitz der in Südwestafrika konzessionier-

---

[20]) Vgl. Gerstmeyer, im Rechtsvergl. Hdwb. S. 583.

ten South-West-Africa Co. Ltd. waren, so wird ersichtlich, daß man von dem Anteilsveräußerungsverbot an Ausländer als Überfremdungsschutz nicht viel hielt[21]). Die Möglichkeit der Deutscherhaltung ist unserer Ansicht nach heute darauf beschränkt, in der Leitung der Kolonialgesellschaften deutschen Staatsangehörigen einen maßgebenden Einfluß zu sichern, selbst dann, wenn der Prozentsatz nichtdeutscher Anteilseigner so groß sein sollte, daß ihren Wünschen durch Gewährung eines Vorstandspostens Rechnung getragen werden müßte.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Ausführungen zusammen, so läßt sich das Wesen und die Rechtsnatur der Kolonialgesellschaft dahin bestimmen: die Kolonialgesellschaft ist eine privatrechtliche Handelsgesellschaft sui generis mit kapitalistischer Verfassung, grundsätzlich deutscher Leitung und in ihrem Aufgabenkreis auf kolonisatorische Betätigung beschränkt.

---

[21]) Weitere Beispiele bei Nollau S. 428; s. auch v. Hoffmann, S. 182.

IV. Teil.

Das Sonderrecht der Kolonialgesellschaften.

Quelle und Grundlage des Rechts und der Organisation der Kolonialgesellschaften sind in erster Linie die §§ 11—13 SchGG. und die Satzungen der einzelnen Gesellschaften. Der an anderer Stelle aufgestellte Satz, das Schutzgebietsgesetz sei seinem wesentlichen Inhalt nach gegenstandslos geworden, bedarf einer Einschränkung. Bei der Annahme der Rechtmäßigkeit des Fortbestehens der Gesellschaften muß folgerichtig gesagt werden, daß die Gesellschaften mangels einer gegenteiligen Bestimmung sich nach den Grundsätzen des Gesetzes, dem sie ihre Entstehung verdanken, weiter entwickeln und weiterleben müssen[1]). Die 3 Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes, die demnach noch in Geltung sind, stellen in ihrer Gesamtheit ein Rahmengesetz dar. Von der Möglichkeit, die Verfassung der Gesellschaften dementsprechend frei zu gestalten und ihren Inhalt einer für die jeweiligen Verhältnisse ebenfalls geeigneten Rechtsform, sei es der GmbH., der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder gar der Gewerkschaft anzugleichen, ist in diesem Umfang kein Gebrauch gemacht worden. Es ist durchweg eine Angleichung an das Aktienrecht erfolgt. Daher besteht trotz der theoretischen Gestaltungsfreiheit praktisch eine gewisse Einheitlichkeit des Verfassungsrechts, die es gestattet, von der Darstellung jeder einzelnen Satzung abzusehen. Aus der Gleichheit der Satzungen kann eine Gemeinsamkeit des Rechts der Kolonialgesellschaften gefolgert werden, wenigstens insoweit, als die Auslegung einer Satzung maßgebend für das Recht auch der anderen Gesellschaften ist. Doch sollen Abweichungen dann, wenn sie von besonderer Bedeutung sind, nicht unberücksichtigt bleiben, zumal sich gerade daraus

[1]) So mit Recht Gerstmeyer. Rechtsvergleich. HWB., S. 557; Bondi, S. 407.

die für das Kolonialgesellschaftsrecht so charakteristische Freiheit der Gestaltung ergibt.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle die Mustersatzung, die im Jahre 1910 vom Reichskolonialamt herausgegeben war. Zweck dieser Satzung, die in über 60 Einzelvorschriften eine ausführliche Generalverfassung darstellt, sollte sein, die ohnehin bestehende Einheitlichkeit der Verfassungen in Angleichung an die Vorschriften des Aktienrechts zu gewährleisten. Deswegen wurde die Annahme der Mustersatzung zur Voraussetzung für die Verleihung der Rechtsfähigkeit von Gesellschaften, die nach dem Zeitpunkt der Herausgabe dieser Satzungen begründet wurden, gemacht. Eine praktische Bedeutung hat die Mustersatzung jedoch nie erlangt. Die Gesellschaften, die heute noch bestehen, bestanden auch schon vor dem Jahre 1910 und haben ihre wesentlich weniger umfangreichen Statuten mit Rücksicht auf die Mustersatzung nicht zu ergänzen brauchen und nicht ergänzt. Sie kommt als Rechtsquelle also nicht in Betracht. Doch mag im Einzelfall vergleichsweise auf sie hingewiesen werden.

Das in den Satzungen geregelte Recht der Kolonialgesellschaften, das wir als ihr S o n d e r r e c h t bezeichnen wollen, weil es im wesentlichen die Normen enthält, die speziell für diese Gesellschaftsform geschaffen worden sind, soll Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

Die Kolonialgesellschaften sind Kapitalgesellschaften. Auf ihre kapitalistische Verfassung ist deshalb zuerst einzugehen.

Das G r u n d k a p i t a l ist das Fundament der Kolonialgesellschaften. Es war, um ihre wirtschaftliche Bedeutung zu kennzeichnen, ursprünglich recht beträchtlich, läßt sich doch das Risiko, das ein koloniales Unternehmen zunächst darstellt, nur durch eine breite Kapitalbasis tragen. Heute sind die Kolonialgesellschaften bis auf wenige Ausnahmen [2]) Unternehmungen mit mittlerem und kleinerem Kapital [3]), was auf den durch den Krieg entstandenen Verlusten und auf der Goldmarkumstellung beruht. Eine Mindesthöhe ist für das Kapital nicht festgesetzt, eine Rege-

[2]) Beispielsweise die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, deren voll eingezahltes Vorkriegskapital 10 Mill. Mark betrug und heute nach einem Nachkriegsanfangskapital von 2,5 Mill. nach der Fusion mit der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und dem Njassasyndikat wieder 10 Mill. RM. beträgt.

[3]) Das Kapital der Kamerun-Eisenbahngesellschaft betrug ursprünglich 34,25 Mill. Mark, jetzt dagegen nur noch 1,380 Mill. RM.; das der Deutschen Samoa-Gesellschaft ursprünglich 1,4 Mill. Mark, heute sogar nur 5170 RM. Vgl. die Zusammenstellung bei L. Schoen, „Deutsche Kolonial- und Überseegesellschaften" in der Berliner Börsenzeitung Nr. 413 und 415 vom 5. bzw. 6. 9. 1933.

lung, die, wenn auch wohl unbeabsichtigt, dem englischen Recht entspricht, in welchem bezüglich der Höhe des Grundkapitals volle Freiheit herrscht[4]). Zur Zulassung zum Börsenhandel werden jedoch grundsätzlich erhebliche Beträge des Grundkapitals verlangt, ja es werden hier die für die Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend angewandt[5]). Andererseits ist in Übereinstimmung mit dem deutschen Aktienrecht die Höhe des Grundkapitals in den Statuten bestimmt.

Das Grundkapital ist in Anteile zerlegt, welche ihrer Natur nach „die Eigenschaft von beweglichen Sachen"[6]) haben. Der Nennbetrag der Anteile ist entsprechend der vielfach geringen Höhe des Grundkapitals recht niedrig. Er schwankt zwischen 20 und 100 RM. und ist nur gelegentlich höher[7]). Allerdings ist Grund dafür nicht nur die Tatsache, daß wir es bei den Kolonialgesellschaften mit „umgestellten" Unternehmungen im Sinne der Goldbilanzverordnung zu tun haben[8]), sondern der schon bei der Gründung bestehende Gedanke, eine möglichst breite Beteiligung aus allen Bevölkerungskreisen an der Kolonialwirtschaft zu ermöglichen und zu erreichen, ein Rechtsgedanke, der im englischen Recht in der Schaffung der Pfund-Aktie verwirklicht ist. Die Anteile lauten in der Regel auf den Inhaber, vereinzelt auch auf den Namen der Anteilseigner[9]), über die in diesem Fall ein Stammbuch ähnlich dem Aktienbuch geführt wird. Die Satzungen enthalten gemäß § 12 Ziff. 1 SchGG. weiter eine Reihe von Vorschriften über Zins- und Gewinnscheine, über Verlust, Beschädigungen und Kraftloserklärung von Anteilscheinen, Zins- und Gewinnscheinen, sowie ferner über die Art der Einzahlung der Anteile, einige Statuten auch über das Verfahren bei Nichtzahlung der übernommenen Anteile[10]). Diese Vorschriften stellen jedoch

---

[4]) Vgl. Hallstein, S. 83.

[5]) § 44 Börsenges. Bektm. v. 4. 7. 1910 in der Fassung d. VO. vom 5. 11. 1924.

[6]) So übereinstimmend die Statuten.

[7]) So z. B. bei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, deren junge Anteile, die anläßlich der schon genannten Fusion ausgegeben wurden, auf 500 u. 1000 RM. lauten.

[8]) Die Umstellung der Kolonialgesellschaften ist in § 58 der 2. DurchführungsVO. zur GoldbilanzVO. besonders geregelt. Nach dieser Vorschrift können für Kolonialgesellschaften von der Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1—3 der GoldbilanzVO. zugelassen werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Umstellung auf der Grundlage der §§ 5—16, § 19 der genannten VO. auf RM. regeln.

[9]) So beispielsweise bei der Diamantenregie.

[10]) So die Otavi-Minen- u. Eisenbahngesellschaft und die Diamanten-Regie.

reines Aktienrecht dar; sie bedürfen, da sie keine Besonderheiten bieten, keiner näheren Erläuterung. Auch eine Unterscheidung zwischen Stamm- und Vorzuganteilen ist bekannt [11]).

Was die Haftung der Anteilseigner betrifft, so finden wir neben der Bestimmung des § 11 Abs. 1 SchGG., nach welcher den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben haftet, in jeder Satzung auch eine ausdrückliche Beschränkung der Haftung der Anteilseigner der Gesellschaft gegenüber. In jedem Statut heißt es: Über die Vollzahlung ihres Anteils hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtungen.

Bezüglich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung begnügen sich die Statuten mit der Feststellung, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vom Vorstand aufzustellen sind. Es mag befremden, daß hier eine ausführlichere Regelung unterblieben ist, ihre Erklärung findet diese Tatsache darin, daß Kolonialgesellschaften Handelsgesellschaften sind und deswegen gemäß den Vorschriften des HGB. ihre Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen haben [11a]).

Eine Frage der kapitalistischen Verfassung ist auch die Art und Weise der Gewinnverteilung. Diese erfolgt in aller Regel in folgender Weise: Wenigstens 5 % des Gewinns sind der Rücklage zuzuführen, bis dieselbe die in der Satzung vorgeschriebene Höhe von 10—20 % des Grundkapitals erreicht, bzw. wieder erreicht, nachdem sie angegriffen war. Der übrigbleibende Gewinnbetrag wird nach einem ebenfalls in der Satzung festgelegten bestimmten Schlüssel an Aufsichtsratsmitglieder, Verzugsanteilseigner und Stammanteilseigner verteilt. Hervorzuheben ist eine eigenartige Bestimmung, die so recht zeigt, daß trotz der Angleichung an das Aktienrecht keine Bindung an dessen Einzelvorschriften besteht. Die Rücklage kann nämlich nicht nur zur Deckung von bilanzmäßigen Verlusten, sondern auch zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben verwandt werden.

Nach § 12 Ziff. 2 und 3 hat der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen „über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber" und „über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben" zu enthalten. Wir finden also auch hinsichtlich der Organisation von Gesetzes wegen eine Freiheit gewährleistet, wie sie sonst dem Gesellschaftsrecht völlig fremd ist. Indessen haben sich im Lauf der

---

[11]) So die Deutsche Togo-Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften.

[11(a)]) Näheres unten S. 44.

Zeit bestimmte Organisationsformen herausgebildet. Vor dem Kriege gab es im wesentlichen zwei Arten der organschaftlichen Gliederung. Dies war einmal die Organisation in

a) Vorstand bezw. Direktorium,
b) Aufsichtsrat bezw. Verwaltungsrat,
c) General- bezw. Hauptversammlung.

Ein wenn auch teilweise in der Bezeichnung der Organe abweichender, der Organisation der Aktiengesellschaft nachgebildeter Aufbau. Eine Reihe von Unternehmungen begnügte sich jedoch mit nur zweierlei Organen, nämlich

a) dem Verwaltungsrat,
b) der General- bezw. Hauptversammlung [12]).

Gesellschaften dieser Art gibt es, soweit bekannt, heute nicht mehr. Die bestehengebliebenen Kolonialgesellschaften sind ausschließlich solche, die ihren Aufbau dem Aktienrecht entlehnt haben. Diese Feststellung mag etwas befremden, weil man annehmen sollte, daß sich eine Einrichtung, die schon vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes gefordert wurde [13]), die im GmbH.-Gesetz, dessen Entstehung bekanntlich kolonialen Bestrebungen zu verdanken ist [14]), verwirklicht wurde, und die ferner eine gewisse Ähnlichkeit mit der Verfassung der company des englischen Rechts aufweist, dem eine Trennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat unbekannt ist, sich hätte bewähren und durchsetzen müssen. Daß dies nicht der Fall ist, liegt daran, daß nur große Unternehmungen, die mit Millionenkapital arbeiten, sich behaupten konnten. Für solche Unternehmungen ist die Rechtsform der AG. heute immer noch die geeignetste und entsprechend haben sich nur solche Kolonialgesellschaften halten können, die sich in ihrer ganzen Verfassung an das Aktienrecht anlehnen. Eine Abweichung gegenüber dem Aktienrecht besteht hierbei nur insoweit, als auch heute noch die Bezeichnung der Organe nicht einheitlich ist.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Organe entspricht im wesentlichen dem Rechtszustand, wie er für Aktiengesellschaften besteht.

Wie bei dieser liegt der grundsätzliche Schwerpunkt der die Verfassung und das Leben der Gesellschaften betreffenden Entscheidungen bei der Hauptversammlung. Sie hat insbesondere über Satzungsänderungen und Ergänzungen über Kapitalserhö-

---

[12]) Vgl. näheres bei Nollau, S. 408 ff.
[13]) Lehmann in Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 53, S. 14.
[14]) Vgl. Scholz, Komm. z. GmbHGes. 1928 S. 23.

hungen[15]) und -herabsetzungen, über die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung derselben mit einer anderen, sowie die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen, ferner über die Wahl des Aufsichtsrats, über dessen und des Vorstands Entlastung und die Gewinnverteilung. Hinsichtlich des letzten Punktes findet sich jedoch vielfach eine Beschränkung zugunsten des Aufsichtsrats, indem die Hauptversammlung keinen geringeren Beitrag zur ordentlichen Rücklage und keine höhere Verteilung von Überschüssen an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen darf, als der Aufsichtsrat vorschlägt. Selbstverständlich enthalten die Statuten auch eine Reihe von Vorschriften über die Form der Hauptversammlungsbeschlüsse, ihre Beurkundung und das Stimmrecht der einzelnen Anteilseigner. Minderheitsrechte kennt das Kolonialgesellschaftsrecht nur in beschränkter Anzahl. Die Statuten begnügen sich damit, einer mehr oder weniger großen Minderheit das Recht der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu gewähren, oder auch das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, zur Beschlußfassung in derselben angekündigt werden[16]). Es mag noch erwähnt werden, daß die Beschlüsse der Hauptversammlung regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit und nur dann mit einer qualifizierten Mehrheit gefaßt werden, wenn es sich um Statutenänderungen oder um irgendeine Form der Beendigung der Gesellschaft handelt.

Die Rechte des Aufsichts- bezw. Verwaltungsrats — diese letzte Bezeichnung, die vielfach gewählt wird, dürfte richtiger sein, da er nicht nur Kontrollorgan ist, sondern ihm durch die Satzungen eine Reihe von Geschäftsführungsakten zugewiesen sind — weisen gegenüber dem Aktienrecht insofern keine Besonderheit auf, als die eigentlichen Aufsichtsbefugnisse dem Aktienrecht entsprechend geregelt sind. Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Berichterstattung oder durch eigene Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft informieren.

Bezüglich der Verwaltungsbefugnisse sind jedoch Besonderheiten festzustellen. Zwar können nach § 246 HGB. auch dem Aufsichtsrat der AG. über die ihm gesetzlich zugestandenen Rechte hinaus weitere Obliegenheiten zugewiesen werden. Von dieser Möglichkeit kann jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als nicht zwingende Vorschriften des Aktienrechts entgegenstehen. Als Beispiel für die Verwaltungsbefugnisse des Verwaltungsrats

---

[15]) Vgl. aber die Ausnahme unten S. 30.

[16]) So die Neu-Guinea-Compagnie, die DOAG. u. a.; vgl. dagegen die §§ 262 b, 266 ff., 295 HGB.

einer Kolonialgesellschaft mögen folgende Satzungsbestimmungen dienen:

Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien der Gesellschaft nutzbar zu machen und zu verwerten sind,
2. über diejenigen Grenzen, innerhalb welcher die Gesellschaft auf eigene Rechtung Bodenbau, Bergbau, Handel und sonstige Unternehmungen betreiben oder sich an solchen beteiligen wird,
3. über die alljährlich der Verwaltung in Afrika zu erteilende Entlastung;
4. über die Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen jährliche Vorlage an die Generalversammlung, sowie über die Vorschläge an letztere bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
5. über die Anlegung und Verwendung der Reserven;
6. über die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums;
7. über die Erhöhung des Grundkapitals und die Ausgabe weiterer voll einzuzahlender Anteile.

Diese Vorschrift zeigt deutlich die Freiheit der Gestaltungsmöglichkeit der Verfassung einer Kolonialgesellschaft, finden sich doch Befugnisse, die dem Aufsichtsrat einer AG. nicht zugestanden werden können, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen würden. Der Aufsichtsrat der AG. darf mit der Reserve nicht nach Belieben schalten und walten[17]); erst recht wäre die Vornahme einer Kapitalserhöhung bei einer AG. durch formlosen Beschluß des Aufsichtsrats undenkbar, bedeutet doch jede Änderung der Höhe des Grundkapitals einen Eingriff in den Lebenskern des Unternehmens, der nur dem Organ zusteht, das über Änderungen der Satzungen, in welchen die Höhe des Kapitals festgelegt ist, zu entscheiden hat, der Generalversammlung. Die abweichende Regelung im Kolonialgesellschaftsrecht ist durchaus begründet. Einem Unternehmen, dessen Haupttätigkeit sich fern der Heimat unter Verhältnissen abspielt, die den Kapitalbedarf nicht von vornherein übersehen lassen, muß eine rasche Deckung dieses Bedarfs ermöglicht werden. Dafür ist das Verfahren der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung zu umständlich und zeitraubend.

Andererseits sind bezeichnenderweise dem Verwaltungsrat der Kolonialgesellschaft so gut wie keine Pflichten auferlegt[18]). Man beschränkt sich in der Regel auf die Bestimmung, daß der

---

[17]) Vgl. § 262 Satz 1 HGB., nach dem die Rücklage nur zur Deckung einer Unterbilanz verwendet werden darf.

[18]) Vgl. dagegen die §§ 244, 244 a ff. HGB.

Verwaltungsrat eine Hauptversammlung einberufen muß, wenn die Hälfte des Grundkapitals verloren ist [19]). Über die Folgen bei Verletzung dieser Pflicht erfahren wir aus den Statuten nichts, geschweige denn aus dem Schutzgebietsgesetz. Erwähnt werden soll noch der häufig in den Satzungen ausgesprochene Grundsatz der Inkompatibilität des Verwaltungsratsamtes mit dem Amt des Vorstandes.

Für den Vorstand bleiben infolge der Übertragung zahlreicher Verwaltungsgeschäfte der Gesellschaft an den Verwaltungsrat, der nach dem oben Gesagten als das maßgebende Organ bezeichnet werden muß, wenig selbständige Aufgaben. Auf allen Gebieten ist er an die Richtlinien des Verwaltungsrats, wenn auch nicht mit Wirkung gegen dritte Personen, gebunden. Man kann ihn vielfach, wie es auch bei Aktiengesellschaften der Fall sein kann, als einen Ausführungsbeamten des Aufsichtsrats bezeichnen. Zwar vertritt er die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen, ist jedoch verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in der Satzung durch den Verwaltungsrat oder die Hauptversammlung für den Umfang seiner Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgelegt sind, ja er darf Prokuristen und Bevollmächtigte zum Betrieb des ganzen Handelsgewerbes nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestellen. Freier ist seine Stellung insofern, als die Statuten der Kolonialgesellschaften im allgemeinen ein Konkurrenzverbot für den Vorstand nicht kennen. Nur ganz vereinzelt wird er in seiner Handlungsfreiheit durch ausdrückliche Anwendbarkeitserklärung des § 236 HGB. auch in dieser Richtung noch beschränkt.

Das Institut des Bilanzprüfers, das durch die Novelle vom 19. 9. 31 in das Aktienrecht eingeführt ist — danach ist die Einsetzung des Bilanzprüfers zwingend vorgeschrieben — ist bei den Kolonialgesellschaften zwar auch bekannt, aber nur in dem Sinne, daß eine Gesellschaft berechtigt ist, Revisoren zu bestellen [20]).

Über die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung der Kolonialgesellschaften erfahren wir aus dem Schutzgebietsgesetz nichts, aus den Satzungen nur wenig. Sie kennen die Begriffe der „Auflösung", der „Verschmelzung" und der „Umwandlung der rechtlichen Form", und begnügen sich hinsichtlich der erstgenannten mit der Feststellung, daß das verteilungsfähige Vermögen nach Ablauf eines Sperrjahres an die Mitglieder nach Ver-

---

[19]) So auch § 240 HGB.

[20]) Anders Nollau, der behauptet, der Bilanzprüfer sei ein notwendiges Organ der Kolonialgesellschaften; dies mag vor dem Kriege zutreffend gewesen sein, heute ist es jedenfalls anders.

hältnis der Höhe ihrer Anteile verteilt wird. Verschiedentlich wird bezüglich der nach dem Auflösungsbeschluß eintretenden Liquidation die Anwendung der §§ 48 ff. BGB. vorgeschrieben. Eine ausführliche und klare Regelung fehlt jedoch.

Was nun die neben der Auflösung besonders genannte Verschmelzung betrifft, so taucht die Frage auf, wie diese Art der Auflösung gedacht ist. Muß dabei eine Liquidation erfolgen oder kann eine Kolonialgesellschaft mit einer anderen Kolonialgesellschaft auch liquidationslos verschmolzen werden? Diese Frage ist heute von größerer Bedeutung als je zuvor, denn auch bei den Kolonialgesellschaften sind heute starke Bestrebungen nicht nur nach Zusammenarbeit, sondern auch nach Zusammenfassung mehrerer Gesellschaften zu einem großen kapitalkräftigen Unternehmen vorhanden. Sie haben erst kürzlich zur Vereinigung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und dem Njassasyndikat geführt und bei den Kameruner Gesellschaften sind ähnliche Schritte zu erwarten.

Der Begriff der Verschmelzung oder Fusion[21]) ist gesetzlich nirgends festgelegt. Er ist kein gesetzlicher terminus technicus. Er bedeutet die Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft als Ganzes auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen dieser Gesellschaft unter Aufgabe der Rechtspersönlichkeit der übertragenden Gesellschaft[22]). In diese Begriffsbestimmung ist die Frage der Liquidation nicht mit einbezogen. Man muß daher zwischen liquidationsloser Verschmelzung und Verschmelzung unter Liquidation des Vermögens der übertragenden Gesellschaft unterscheiden. Vielfach werden hierfür die Ausdrücke „eigentliche" und „uneigentliche" Verschmelzung gebraucht[23]). Doch wollen wir uns auf einen bestimmten Ausdruck nicht festlegen, da es uns nur darauf ankommt, die beiden verschiedenen Arten der Verschmelzung gegenüberzustellen. Die liquidationslose Verschmelzung ist für Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften ausdrücklich anerkannt[24]). Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften für Fusionen andersartiger Körperschaften ist zwar denkbar, erscheint aber bedenklich. Sie gilt in der Rechtslehre als ausgeschlossen[25]). Andererseits ist der Begriff der Verschmelzung ein Oberbegriff des allgemeinen Gesellschaftsrechtes, der seine Entstehung wohl den aktienrechtlichen

[21]) Diese beiden Begriffe sind anerkanntermaßen gleichzusetzen; vgl. Brodmann, § 306 Anm. 1.

[22]) Vgl. hierzu v. Gierke, S. 434.

[23]) Vgl. v. Gierke, a. a. O.

[24]) §§ 305, 320 HGB.

[25]) Vgl. Geiler, Organisationsfragen, S. 17.

Vorschriften über die Vereinigung zweier Gesellschaften verdankt, der aber selbst kein speziell aktienrechtlicher Begriff ist. Es ist daher folgerichtig, überall da, wo der Begriff der Verschmelzung anerkannt wird, zumindest beide Arten der Fusion als möglich und gewollt anzunehmen. Wenn daher in den Satzungen der Kolonialgesellschaften von Verschmelzung der Gesellschaften die Rede ist, so ist darunter sowohl die Verschmelzung unter Liquidation, als auch die liquidationslose Verschmelzung zu verstehen. Diese Lösung rechtfertigt sich außerdem aus der Gegenüberstellung der Begriffe „Auflösung" und „Verschmelzung" in den Statuten. Es heißt regelmäßig: eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen, wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft . . . zu beschließen ist. Aus dieser Gegenüberstellung geht sogar hervor, daß unter Verschmelzung nur die eigentliche Verschmelzung gemeint sein kann, denn eine solche Gegenüberstellung ist an sich, wenn man der gegenteiligen Ansicht wäre, juristisch unrichtig, da sowohl bei der Auflösung als auch bei der Verschmelzung eine Liquidation erfolgen kann. Einen Sinn hat die genannte Satzungsvorschrift aber dann, wenn man es darauf abstellt, ob bei der Beendigung der Gesellschaft liquidiert werden soll oder nicht. Dies führt zu dem Ergebnis, daß im Kolonialgesellschaftsrecht die liquidationslose Verschmelzung anzuerkennen ist.

Als weiterer Beendigungsgrund ist die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft genannt. Hierbei erhebt sich die gleiche Frage wie bei der Fusion, nämlich, ob auch hier eine Liquidation unterbleiben kann, ob also durch bloße Satzungsänderung eine neue Gesellschaftsform angenommen werden kann. Nun ist der Begriff der Umwandlung im Gegensatz zu dem der Fusion in der Rechtswissenschaft noch nicht in der gleichen Weise als juristischer Oberbegriff für verschiedene Formen ein und desselben Rechtsvorganges anerkannt. Die heute herrschende Lehre folgert vielmehr aus der verschiedenartigen Regelung der Umwandlung in den §§ 332 ff. HGB., §§ 81, 82 GmbH.-Ges., §§ 143—145 Gen.-Ges., daß nach geltendem Recht die Umwandlung ein wirtschaftlicher Begriff ist[26]), die liquidationslose „echte" Umwandlung daher nur dort möglich sei, wo das Gesetz sie ausdrücklich gestatte[27]). Auf das Kolonialgesellschaftsrecht übertragen müßte dieser Satz so gefaßt werden:

---

[26]) Vgl. RGZ. 129, 260 ff., insbesondere 267; Brodmann, GmbH.-Ges. § 80 Anm. 1; v. Gierke a. a. O.

[27]) Das RG. hat in der angeführten Entscheidung die „echte" Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien aus zutreffenden Gründen abgelehnt.

eine Anerkennung der echten Umwandlung ist nur dort möglich, wo das Gesetz oder die Satzungen der Gesellschaften sie ausdrücklich gestatten. In den Statuten der Kolonialgesellschaften ist nun regelmäßig von „Umwandlung der rechtlichen Form" die Rede. Schon diese Ausdrucksweise deutet darauf hin, daß bei diesem Beendigungstatbestand nicht an eine Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der umzuwandelnden Gesellschaft gedacht ist. Ferner wird die Umwandlung der rechtlichen Form in einer Reihe mit der Auflösung und der Verschmelzung, anerkannten juristischen Beendigungstatbeständen, genannt. Der Gegensatz zwischen Auflösung und Verschmelzung ist in der Frage der Liquidation gefunden worden. Daraus folgt, daß es mit der Umwandlung der rechtlichen Form nicht anders sein kann, besonders, wenn man berücksichtigt, daß der Einfügung einer Vorschrift über die Umwandlung die Tendenz zugrunde liegt, eine vielleicht sich früher oder später überlebende Rechtsform ohne große Schwierigkeiten abzustreifen. Mag man also mit dem Reichsgericht in der Umwandlung einen wirtschaftlichen Vorgang sehen, im Rechte der Kolonialgesellschaften ist er als juristischer Begriff anerkannt. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich schließlich aus der Notwendigkeit, die Satzung einer Kolonialgesellschaft dem mutmaßlichen Willen der Gesellschafter entsprechend unter verständiger Würdigung der Interessen der Gesellschaft auszulegen. Wegen der Freiheit der Gestaltungsmöglichkeit ist bei der Auslegung einer solchen Satzung ein großzügiger Maßstab anzulegen, um dem Wesen der Kolonialgesellschaft gerecht zu werden. Für die besondere Frage der Auslegung der „Umwandlung der rechtlichen Form" ergibt sich daraus, daß darunter auch die liquidationslose Umwandlung zu verstehen ist.

Hier tritt jedoch die weitere genau so wichtige, weil untrennbar mit der ersten verbundene Frage auf, w e l c h e Rechtsform auf diese Weise von einer Kolonialgesellschaft angenommen werden kann. Darüber erfahren wir aus den Statuten nichts. Daß in diesem Punkte eine besondere Freiheit herrschen sollte, ist kaum anzunehmen. Zwar könnte man sagen, dadurch, daß die Anteilseigner die Umwandlung schlechthin in der Form der Satzungsänderung mit der dafür in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheit als zulässig anerkannt haben, haben sie es dieser Mehrheit überlassen, nun auch eine passende Rechtsform zu wählen. Hieran ist soviel richtig, als es auf die Interessenlage der Gesellschafter nicht ankommt. Der nichtzustimmenden Minderheit würde durch die Bejahung einer weitgehenden Umwandlungsmöglichkeit kein Unrecht geschehen, zumal jede Änderung der Rechtsform notwendig eine Aufgabe der Bewegungsfreiheit und damit der speziellsten Eigenschaft der Kolonialgesellschaft be-

deutet. Es gibt keine andere Rechtsform, die sich durch eine ähnliche knappe Gesetzesgrundlage und ein ähnliches Recht der Gesellschafter auf freie Ausgestaltung der Verfassung im Rahmen dieses Grundgesetzes und der allgemeinen Gesetze auszeichnet. Sich von einer derartigen Rechtsform aus sicherlich berechtigten Gründen loszusagen, bedeutet auf jeden Fall die Aufgabe einer sonst unbekannten Sonderstellung. Schon durch die Anerkennung der Möglichkeit der Aufgabe dieser Rechtsform durch Umwandlung in eine andere kommt zum Ausdruck, daß die Interessen der Anteilseigner nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Bedenken dagegen, daß ein Verzicht der Gesellschafter insoweit möglich ist, können nicht erhoben werden. Zwar ist die Interessenlage im allgemeinen ein Umstand, der von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Da jedoch die Gesellschafter einer Kolonialgesellschaft auch ohne Aufgabe dieser Rechtsform durch Annahme einer Satzung, wie der Mustersatzung, sich durch Angleichung etwa an die AG. in erheblichem Maße ihrer Gestaltungsfreiheit begeben können, ist auch die Sanktionierung dieses Rechtszustands durch Annahme nicht nur der Grundsätze einer solchen Rechtsform, sondern der Rechtsform selbst, als möglich zu bejahen. Dennoch muß es eine Grenze der Umwandlungsmöglichkeit geben. Ein Rechtsvorgang, wie der der Umwandlung ohne Liquidation, kann sich nur zwischen Unternehmen gleichen Wesens und gleicher Rechtsnatur abspielen. So ist es einleuchtend, daß als Ersatzrechtsform für eine Kolonialgesellschaft nur eine Handelsgesellschaft in Betracht kommt, und unter diesen nur eine Kapitalgesellschaft [28]). Aber auch unter diesen nicht jede beliebige. Die theoretische Gestaltungsfreiheit der Kolonialgesellschaftsgründer hat sich praktisch dahin ausgewirkt, daß alle Kolonialgesellschaften aktiengesellschaftsähnlich aufgebaut und organisiert wurden. Dieser Zustand sollte durch die Mustersatzung als feststehend sanktioniert werden. Es wäre daher widersinnig, die Gestaltungsfreiheit in vollem Umfange heute noch zu bejahen und es den Gesellschaften heute wieder zu gestatten, entgegen der eingeschlagenen Richtung plötzlich eine der früher als Vorbild verschmähten Rechtsformen annehmen zu können. Die Umwandlung einer Kolonialgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kommt noch aus dem besonderen Grunde nicht in Betracht, weil die Kommanditgesellschaft auf Aktien wirtschaftlich und rechtlich eine Gesellschaft eigener Art ist, sodaß der rechtstypische Charakter der Kolonialgesellschaft als eines Kapitalvereins vernichtet würde. Die Entwicklung steuert vielmehr seit langem auf die Aktiengesellschaft zu. Es erscheint natürlich, daß die Satzungsfeststeller bei der Anerkennung der Umwandlung an den letzten Schritt der

[28]) Vgl. RGZ. 129 S. 267.

Angleichung der Kolonialgesellschaft an die AG., an die Umwandlung in eine AG. gedacht haben. Diese Rechtsform kann heute allein als wesensverwandt angesehen werden. Da eine solche nahe Wesensverwandtschaft die Grundvoraussetzung für die Möglichkeit der Umwandlung der rechtlichen Form ist, ergibt sich, daß die Möglichkeit der liquidationslosen Umwandlung der rechtlichen Form einer Kolonialgesellschaft beschränkt ist auf die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

Was die Form eines dahingehenden und auch eines auf eine Fusion abzielenden Beschlusses betrifft, so ist dafür regelmäßig eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben. So heißt es beispielsweise in einem Statut: „Beschlüsse über einen der im Art. 33 unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände (Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung) sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu dem gleichen Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen wird".

Zum Sonderrecht der Kolonialgesellschaften gehört noch die Tatsache ihrer Beaufsichtigung. Auch in diesem Punkte wird man in der Erwartung getäuscht, eine ausführliche gesetzliche Regelung zu finden, wie sie bei anderen Gesellschaften, die unter Staatsaufsicht stehen, etwa den Versicherungsunternehmungen und Hypothekenbanken, getroffen ist[29]). Auch hier begnügt sich das Gesetz mit der Feststellung: die Gesellschaften unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (§ 13 SchGG.).

Träger des Aufsichtsrechts, das nach der eben genannten Bestimmung des Schutzgebietsgesetzes ursprünglich dem Reichskanzler zustand, ist heute die Reichsregierung, und hier wieder im besonderen das Auswärtige Amt, das auch heute noch eine besondere Kolonialabteilung unterhält[30]).

Die Gründe der Reichsaufsicht liegen auf der Hand. Die Freiheit der Gesellschaftsgründer und Gesellschafter, die Verfassung ihrer Gesellschaft innerhalb des Rahmens, der ihnen durch

[29]) Vgl. §§ 64 ff. VAG.; §§ 4, 13, I. 15 I, 29 II, 33, 34 Hyp.-Bank-Ges.
[30]) Vgl. § 5 des Übergangsges. v. 4. 3. 1919; Art. 52 RV.

die Vorschriften des Schutzgebietsges. gesteckt ist, nach Gutdünken zu gestalten, bedarf eines Gegengewichts. Das Fehlen von Normen zwingenden Rechts verlangt nach einem Ausgleich. Das Aktienrecht kennt eine strenge Haftpflicht der Organe der AG., die durch eine Reihe von Strafvorschriften wirksam ergänzt ist [31]). Ähnlichen Vorschriften begegnen wir im GmbH.-Ges. [32]). Dadurch wird eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gewährleistet. Wo derartige Bestimmungen fehlen, ist ein Ersatz vonnöten. Dieser ist in der Gestalt der Reichsaufsicht in einer recht glücklichen Form gewählt worden, ist es doch auf diese Weise möglich, durch aufsichtliche Kontrolle schädigendem Verhalten vorzubeugen, während sonst nur eine nachträgliche Ahndung unredlicher Geschäftsführungen erfolgen kann. Ein weiterer Grund für die Reichsaufsicht ist das besondere Interesse des Reichs an der Kolonialwirtschaft. Früher lag die Erschließung überseeischen Landes zu Deutschlands Nutzen ganz in der Hand von Gesellschaften. Der Staat hatte ihnen seine Macht übertragen, blieb aber ihr oberster Schirmherr. Dann übernahm der Staat selbst die Macht und ließ den Gesellschaften die Wirtschaft. Um aber den Konnex mit ihnen nicht zu verlieren, mußte er sich eine Kontrolle vorbehalten, die sogar als ein willkommenes Band mit Kreisen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien von Bedeutung sind, anzusehen ist [33]). Eine derartige Kontrolle ist heute um so mehr am Platze, als der Punkt 3 des Programms der NSDAP. und damit der Reichsregierung lautet: „Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses". Eigene Kolonialarbeit kann der Staat heute nicht leisten. Er kann nur die wirtschaftliche koloniale Betätigung einzelner betreuen und überwachen. Bei den Kolonialgesellschaften geschieht dies durch ihre Beaufsichtigung.

Über die Befugnisse des Auswärtigen Amts, bezw. dessen Vertreters, geben die Satzungen Aufschluß. Entsprechend dem Grundsatz, ständig mit den Kolonialgesellschaften in Fühlung zu bleiben, aber nur dann einzugreifen, wenn der Zweck der Gesellschaft auf dem Spiele steht, ist der Umfang der Aufsicht auf die Kontrolle der satzungsmäßigen Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks im Rahmen der allgemeinen Gesetze beschränkt. Danach hat das Auswärtige Amt das Recht, jederzeit vom Aufsichtsrat einer Kolonialgesellschaft Bericht zu verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, einen Vertreter in die Hauptversammlungen zu entsenden und

[31]) §§ 312 ff. HGB.
[32]) §§ 82 ff. GmbH.-Ges.
[33]) Vgl. Hupfeld in Kol. R. 13, S. 584.

schließlich aus wichtigen Gründen eine Hauptversammlung zu berufen. Der Aufsichtsbehörde steht ferner das Recht zu, Beschlüsse der Hauptversammlung von besonderer Tragweite zu genehmigen, so besonders Satzungsänderungen jeder Art, Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaften, weil in diesen Fällen der Zweck und die Existenz der Gesellschaften, an denen der Staat ein Interesse hat, in Frage steht. In manchen Statuten ist dieses Recht noch erweitert, als nämlich auch die Aufnahme von Anleihen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Herabsetzung des Grundkapitals an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden ist.

Die Rechte der Aufsichtsbehörde hat man vielfach unter bestimmte Begriffe zu bringen und so gegeneinander abzugrenzen versucht. So spricht Reimer von einer Dreiteilung der Aufsichtsbefugnisse in

1. Das Recht zur Genehmigung von Maßnahmen,
2. Das Recht zur Anordnung von Maßnahmen,
3. Das Recht auf Auskunftserteilung [34]).

Diese Einteilung ist deswegen unbrauchbar, weil unter „Maßnahmen" im ersten und zweiten Fall jedesmal etwas anderes verstanden wird. Im ersten Fall handelt es sich um Gesellschaftsbeschlüsse, also Willensakte, die unmittelbar den Geschäftsgang und das Leben der Gesellschaft betreffen. Würde man unter Maßnahmen im zweiten Fall dasselbe verstehen, so würde das nichts anderes bedeuten, als daß die Aufsichtsbehörde der Gesellschaft ihren Willen aufoktroyieren könnte, ihr befehlen könnte, sich aufzulösen, sich zu fusionieren usw. Das kann sie aber nicht, und so versteht Reimer unter Maßnahmen im zweiten Fall auch nur solche, die einen der genannten Beschlüsse vorbereitend herbeiführen, nämlich die Einberufung einer Hauptversammlung oder die Ansetzung bestimmter Punkte auf deren Tagesordnung oder die des Aufsichtsrats.

Eher ist eine Unterscheidung von „korrigierender" und „kontrollierender" Aufsichtstätigkeit, wie sie Nollau vornimmt [35]), am Platze. Aber auch sie ist irreführend.

Will man das Wesen der Staatsaufsicht ganz allgemein kennzeichnen, so bezeichnet man es am besten als eine Tätigkeit, die darin besteht, den Beaufsichtigten zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten anzuhalten, demgemäß sein Verhalten zu beobach-

---

[34]) Reimer, S. 32.

[35]) Nollau, S. 419. Seine Unterscheidung beruht im wesentlichen auf der Annahme, daß Kolonialges. öffentl.-rechtl. Korporationen seien, eine Auffassung, die wir als unzutreffend abgelehnt haben.

ten und es berichtigen zu dürfen [36]). Hiervon scharf zu scheiden ist die Frage, wie der Träger des Aufsichtsrechts die in obiger Definition erwähnten Aufgaben praktisch erledigt. Diese Frage beurteilt sich jedesmal nach der Lage des einzelnen Falles, nach der Person des Beaufsichtigten, nach seiner Stellung im Staat und zum Staat usw., kann daher mannigfach verschieden beantwortet werden [37]).

Was nun die Aufsicht über die Kolonialgesellschaften betrifft, so war ihre Besonderheit bereits insoweit festgestellt, als sie als negative Aufsichtstätigkeit bezeichnet wurde. Dem würde es widersprechen, wollte man, weiter unterscheidend, einen Hauptbestandteil der Aufsichtstätigkeit „korrigierende" Aufsichtstätigkeit nennen. Hierunter könnte man ein selbständiges Eingriffs- und Verbesserungsrecht der Aufsichtsbehörde verstehen, welches tatsächlich nicht vorhanden ist. Wenn man schon eine begriffliche Scheidung der verschiedenen Zweige der Aufsichtstätigkeit vornehmen will, die der Natur der Aufsicht gerecht wird, so ist es unserer Ansicht nach am klarsten, sie in Auskunftsrechte und in Genehmigungsrechte zu teilen. Damit ist einmal der ganze Umfang der Aufsicht begriffsmäßig erfaßt und auch in seinen Hauptunterschieden festgelegt, die gerade darin bestehen, daß der Staat ständig auf dem Laufenden gehalten werden muß und sich selbst halten kann, und ferner das Recht hat, die Wirksamkeit gewisser Willensakte der Gesellschaft von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden gibt es keine Rechtsmittel, ebensowenig wie die Aufsichtsbehörde besondere Machtmittel in der Hand hat. Ein Rechtsmittel wäre auch nur dort am Platze, wo ein subjektives Recht des Beaufsichtigten auf Erteilung bestimmter Genehmigungen besteht. Dies ist hier nicht der Fall. Der Staat kann seine Genehmigung nach Belieben verweigern und erteilen. Daraus folgt für das Wesen der Aufsicht, daß es sich weniger um ein polizeiliches, als um ein obrigkeitliches Recht handelt; Staat und Gesellschaft sollen in verständnisvoller Zusammenarbeit zur Förderung des Gemeinwohls beitragen und Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Verhandlungen beseitigen.

---

[36]) Anschütz-Thoma, Hdbch. d. Dt. St. R. I, S. 363 f.; vgl. auch Triepel, Reichsaufsicht, S. 126.

[37]) Triepel, a. a. O. S. 146.

V. Teil.

Das allgemeine Recht der Kolonialgesellschaften.

Im vorherigen Teil unserer Ausführungen haben wir uns nur mit dem Recht der Kolonialgesellschaften befaßt, soweit es im Schutzgebietsgesetz und in den Satzungen der Gesellschaften eine Regelung gefunden hat. Es leuchtet ein, daß wir mit der Darstellung dieses Sonderrechts der Kolonialgesellschaften noch nicht am Ende der Feststellung sind, was rechtens ist für diese Körperschaften. Zwar sind die Satzungen der Kolonialgesellschaften, an der Vielheit der Paragraphen gemessen, recht umfangreich, weisen sie doch durchweg etwa 40—50 einzelne Vorschriften auf, während man den Inhalt der Statuten kolonialer Aktiengesellschaften, beispielsweise der „Togo Pflanzungs A.G.", der „Gadja Pflanzungs A.G." (Tochtergesellschaften der Deutschen Togogesellschaft) auf etwa 25 Artikel beschränkt findet. Hier steht jedoch der gewichtige Komplex des Aktienrechts als eigentliche Rechtsgrundlage dahinter, in welcher so gut wie jede Frage gelöst ist. Im Kolonialgesellschaftsrecht dagegen besteht rein äußerlich insoweit eine Lücke, denn in den rund 20 Bestimmungen, die die Statuten der Kolonialgesellschaften mehr haben gegenüber denen einer kolonialen A.G., ist nicht entfernt all das geregelt, worüber wir bei anderen Rechtsformen besondere Rechtsvorschriften finden. In den Satzungen der Kolonialgesellschaften ist in aller Ausführlichkeit von den Rechten der Organe der Gesellschaft die Rede. Derartigen Rechten pflegen in aller Regel auch Pflichten gegenüberzustehen. Hierüber und über die Folgen von Pflichtverletzungen der Gesellschaftsorgane erfahren wir, abgesehen von der Einzahlungspflicht der Gesellschafter, aus den Sondervorschriften des Kolonialgesellschaftsrechts so gut wie nichts. Es wäre abwegig, zu vermuten, daß es im Kolonialgesellschaftsrecht derartige Normen nicht gäbe, selbst wenn man die Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter hinsichtlich der Verfassung ihrer Gesellschaft im weitesten Maße bejahen wollte. Damit wür-

den wir der Kolonialgesellschaft eine Sonderstellung einräumen, die selbst die allgemeinsten Grundsätze des Vereins- und Gesellschaftsrechts unberücksichtigt ließe, und deshalb nicht richtig sein kann. Viel näher liegt die Annahme, daß die Natur der Kolonialgesellschaft als eines privatrechtlichen Handelsvereins es gestattet, auf eine besondere Anerkennung allgemeiner Grundsätze des Vereins- und Handelsrechts in den einzelnen Statuten zu verzichten, insbesondere da ein Statut ein Gesetz nicht ersetzen kann und soll, weil es Vorschriften gibt, die, wie die Strafbestimmungen des Aktienrechts, sich nicht zur Aufnahme in eine Satzung eignen. Dazu kommt als praktischer Grund, daß an die Tätigkeit des Richters durch die Aufstellung eines umfangreichen und deshalb unübersichtlichen Statuts unnötig hohe Anforderungen gestellt würden [1]). Suchen wir also festzustellen, welche Rechtsnormen eine natürliche Ergänzung des Sonderrechts der Kolonialgesellschaften bilden, welche Rechtsnormen allgemeinerer Natur geeignet sind, die Lücke im Kolonialgesellschaftsrecht zu schließen.

Richtunggebend ist die Rechtsnatur der Kolonialgesellschaft. Geht man davon aus, daß eine Kolonialgesellschaft ihrem Grundcharakter nach ein privatrechtlicher Verein ist, so ist bezüglich der Ergänzung der Rechtsquellen dieser Rechtsform in erster Linie an das Vereinsrecht des BGB. zu denken. Für andere Gesellschaftsformen ist es von der herrschenden Lehre anerkannt, daß das Vereinsrecht subsidiär ergänzend Anwendung findet [2]). Hinsichtlich der Aktiengesellschaft, der am ehesten vergleichbaren Rechtsform, werden jedoch auch heute noch abweichende Meinungen vertreten. So lehnen Düringer-Hachenburg eine grundsätzliche Heranziehung der Vorschriften des BGB. als ergänzendes Recht ab, erkennen jedoch die Möglichkeit an, einzelne Bestimmungen zur Prüfung, ob und wie sie entsprechend anzuwenden seien, zuzulassen [3]). Noch weiter geht Pinner, der die A.G. im Handelsgesetzbuch für derart abschließend geregelt ansieht, daß für eine subsidiäre Anwendung des BGB. überhaupt kein Raum mehr sei [4]). Diese Ansichten sind hier nicht angeführt, um sie zu widerlegen, sondern um daran zu erkennen, daß die Geltung des Vereinsrechts im Kolonialgesellschaftsrecht dort, wo die Satzung schweigt, naturnotwendig Platz greifen muß. Die Gründe, die für das Nichtgelten des bürgerlichen Rechts im Bereich der A.G. angeführt werden, können auf das Kolonialgesell-

---

[1]) Vgl. Jäckel, a. a. O. S. 295.

[2]) RGZ. 57, 95; 68, 180; RG. in ZHR. 49, 1 ff.; 50, 100 ff.; Brodmann, Aktienrecht, § 178 Anm. 4a.

[3]) Düringer-Hachenburg HGB. § 178, Anm. 19. Abw. Pinner in ZHR. 50, 105 ff.

[4]) Staub-Pinner, Vorbem. I 6a zu § 178.

schaftsrecht nicht übertragen werden. Von einer abschließenden erschöpfenden Regelung des Kolonialgesellschaftsrechts durch Aufstellung besonderer, nur für diese Rechtsform bestimmter Normen kann nicht die Rede sein. Das Sonderrecht der Kolonialgesellschaften verlangt im Gegenteil nach einer Ergänzung. Diese finden wir im Vereinsrecht des BGB. Wenn in einigen Statuten die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des Vereinsrechts ausdrücklich angeordnet wird, so kann dem nur die Bedeutung beigemessen werden, daß die betreffenden Gesellschaften die ausdrückliche Anerkennung eines Rechtszustands herbeigeführt wissen wollten, dessen Geltung mangels dahingehender höchstrichterlicher Entscheidungen und sonstiger autoritärer Feststellung für sie zweifelhaft sein konnte. Diesen Bestimmungen kommt daher nur deklaratorische Bedeutung zu. Bei diesen wie bei allen Kolonialgesellschaften gelten dort, wo die Satzung schweigt, wegen des Wesens der Kolonialgesellschaft als privatrechtlichen Vereins ipso jure subsidiär die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Vereine[5]).

Die Bedeutung dieses Satzes zeigt sich in Folgendem: Da die Statuten nichts über die Haftung der Organe mitteilen, geschweige denn das Schutzgebietsgesetz, findet der § 31 BGB. unmittelbare Anwendung. Danach ist eine Kolonialgesellschaft für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Hier stoßen wir also auf eine Bestimmung, die sich über die Folgen einer Pflichtverletzung eines Gesellschaftsorgans ausspricht. Ferner finden wir hinsichtlich der Beendigung der Kolonialgesellschaften im Vereinsrecht wichtige Ergänzungen. Einmal ist dies die Beendigung bezw. der Verlust der Rechtsfähigkeit durch Konkurs, denn an der Konkursfähigkeit einer Kolonialgesellschaft ist bei ihrer Anerkennung als juristischer Person nicht zu zweifeln. Hervorzuheben ist hierbei die Pflicht des Vorstands, im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Hervorzuheben ist ferner, daß die Aufsichtsbehörde bei der Beendigung durch Konkurs nicht mitwirkt. Sie führt den Konkurs weder herbei, noch hat sie ihn zu genehmigen, sondern muß sich mit der Mitteilung der Konkurseröffnung begnügen, die vom Richter ausgesprochen wird und

---

[5]) So im Ergebnis auch: Enneccerus § 99 Anm. 9 S. 241; Gerstmeyer SchGG. S. 42 Anm. 2; v. Hoffmann, Einführung, S. 184; Reimer, S. 36 ohne nähere Begründung. — Abweichend Jäckel, a. a. O. S. 295, der jedoch einer Beantwortung dieser Frage mit der Begründung ausweicht, sie gehöre nicht zu seinem Thema; anders auch Nollau, a. a. O. S. 388 f.

den Verlust der Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes zur Folge hat. Andererseits gibt das Vereinsrecht dem Staat ein besonderes Auflösungsrecht. Er kann der Kolonialgesellschaft aus zweierlei Gründen die Rechtsfähigkeit entziehen: einmal bei gesetzwidrigem, das Gemeinwohl gefährdenden Verhalten der Organe der Gesellschaft-, — ein Fall, der kaum jemals praktisch werden dürfte — dann aber, wie an anderer Stelle bereits gesagt wurde [6]), bei Änderung des in der Satzung bestimmten Zwecks [7]). Einem Unternehmen, dem nur deswegen die Rechtsfähigkeit verliehen wurde, weil es sich die Erfüllung ganz bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben, die dem Staat genehm sind, zum Ziel setzt, muß die Rechtsfähigkeit entzogen werden können, wenn es andere als die ursprünglichen Zwecke zu verfolgen beginnt. Man hat in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es darauf ankommt, ob die Nichtbefolgung des Satzungszwecks auf eine böswillige Absicht oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Reimer beantwortet diese Frage in dem Sinne, daß „sogar schon dann die Entziehung der Rechtsfähigkeit am Platze sei, wenn die Gesellschaft nur auf Grund tatsächlichen Unvermögens nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck weiter zu verfolgen" [8]). Hieran ist soviel richtig, daß es in der Tat bei der Frage der Zweckänderung nicht auf den Willen der Gesellschaft ankommt. Für die Aufsichtsbehörde kann nur entscheidend sein, ob sich die Tätigkeit des Unternehmens objektiv im Rahmen seines genehmigten Zwecks hält. Den Auflösungstatbestand dahin zu definieren, daß er schon mit der Unmöglichkeit der Erfüllung des Satzungszwecks gegeben sei, geht aber nicht an. Das würde heißen, in dem Ruhen des Geschäftsbetriebs einen Auflösungsgrund zu sehen. Dies trifft jedoch ebensowenig zu wie die Behauptung, das Ruhen des Geschäftsbetriebs habe ohne weiteres die Beendigung des betreffenden Unternehmens zur Folge, kann dieses doch jederzeit seine alte erlaubte Tätigkeit wieder aufnehmen. Außerdem liegt es im Wesen einer Zweck*änderung*, daß etwas Neues an die Stelle der ursprünglichen Tätigkeit tritt, das mit dieser in keinem inneren Zusammenhang mehr steht. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn eine Kolonialgesellschaft gar keinen Betrieb unterhält und fortführt. Warum sollte der Staat hieran Anstoß nehmen?, besonders, da der Wille auf Fortführung des Unternehmens als fortbestehend vermutet wird [9]). Eine Entziehung der Rechtsfähigkeit kommt demnach erst dann in Betracht, *wenn eine Kolonialgesellschaft Zwecke verfolgt, die sich*

[6]) Vgl. oben S. 11.
[7]) Vgl. die §§ 43, 44 BGB.
[8]) Reimer, S. 36.
[9]) Vgl. oben S. 10.

nicht mit dem Satzungszweck vereinbaren lassen. Eine solche Zweckänderung ist in der Anpassung der Kolonialgesellschaften an die durch den Friedensvertrag geschaffene Lage, wie wir gesehen haben, nicht zu sehen.

Zuständig für die Entziehung der Rechtsfähigkeit war nach § 44 BGB. i. Verb. mit § 11 SchGG. der Reichsrat, wenn auch die Aufsichtsbehörde das Auswärtige Amt ist. Nach der Aufhebung des Reichsrats ist diese Spaltung der Kompetenz weggefallen. Die hier in Frage stehenden Funktionen sind auf das Auswärtige Amt übergegangen.

Neben den Vorschriften des Vereinsrechts kommt als weitere Rechtsquelle das Handelsgesetzbuch in Frage. Kolonialgesellschaften sind Handelsgesellschaften, unterstehen also gemäß § 6 HGB. den Rechtssätzen insbesondere des ersten und dritten Buchs des HGB. Hier finden wir eine Reihe weiterer Bestimmungen, die für die Gesellschaftsorgane unabdingbare Pflichten begründen. So gelten vor allem die Vorschriften über Handelsbücher und über die Prokura, über die Handelsfirma und Registerpflicht.

Von praktischer Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der noch bestehenden Kolonialgesellschaften ist insbesondere die unmittelbare Geltung der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften. Man hat hier manche Bedenken geltend gemacht. Es sei kaum möglich, den zum Teil unerforschten Landbesitz auch nur annähernd richtig zu bewerten [10]), es sei bedenklich, die Kosten der Verwaltung einer Plantage, deren Anlegung je nach der Art der Pflanzung 3—10 Jahre dauern kann, ehe überhaupt an eine Ernte zu denken ist, nicht als Aktiva einsetzen zu dürfen [11]). Diese Bedenken müssen zurückstehen, denn einmal bestehen sie auch bei kolonialen Aktiengesellschaften, dann aber aus dem Grunde, weil Kolonialgesellschaften Kaufleute sind und deshalb zwingend ihre Bilanzen nach kaufmännischen Grundsätzen aufstellen müssen. Die Bilanz ist demnach auch in Reichswährung aufzustellen, wenn sich auch das Geschäft vieler Gesellschaften fast ausschließlich auf dem Gebiete des englischen Pfunds und anderer ausländischer Währungen abspielt. Hiervon zu unterscheiden ist die für die Aktiengesellschaft besonders ausgesprochene Pflicht, das Kapital auf Reichsmark lauten zu lassen. Hierüber sei an dieser Stelle nur bemerkt, daß es unter den Kolonialgesellschaften solche, z. B. die Otavi Minen und Eisenbahngesellschaft, gibt, deren Kapital auf englische Pfundwährung gestellt ist. Die ihr nach § 40 HGB. obliegende Pflicht, in Reichsmark zu bilanzieren, erfüllt die genannte Gesellschaft, die fast ausschließlich im

[10]) Ring a. a. O.
[11]) Hupfeld, S. 25.

Laufe des Geschäftsjahres in der Pfundwährung bucht, daß sie die sich aus der Devisenbuchhaltung ergebenden Beträge am Bilanzstichtag zum Devisenkurs in Reichsmark umrechnet [12]). Dies führt uns dazu, zu untersuchen, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang das Aktienrecht als Rechtsquelle für Kolonialgesellschaften in Betracht kommen kann.

Die Ähnlichkeit zwischen beiden Gesellschaftsformen ist groß. Sie sind nahe miteinander verwandt, aber letzten Endes zwei besondere, verschiedene Rechtsformen. Jedes von ihnen ist ein Sondergebilde unserer Rechtsordnung. Gemeinsam ist ihnen die Eigenschaft der juristischen Person und Handelsgesellschaft. Darüber hinaus gelten für jede Gesellschaft besondere Normen. Ebensowenig, wie man auf den Gedanken kommen würde, Institute des Kolonialgesellschaftsrechts, etwa die Reichsaufsicht, in das Aktienrecht zu übertragen und dort ohne ausdrückliche Bestimmung als geltend anzusehen, kann es umgekehrt der Fall sein. Die eigenartige Regelung des Kolonialgesellschaftsrechts beruht schließlich auf dem Gedanken, eine Rechtsform zu schaffen, die frei sein sollte von den vielen Normen zwingender Art gerade des Aktienrechts. Dies bedeutet, daß weder unmittelbar (subsidiär) noch entsprechend die Vorschriften des Aktienrechts im Kolonialgesellschaftrecht zur Anwendung gelangen. Kolonialgesellschaften sind daher nicht gebunden an die neuen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Jahresrechnung, nicht gebunden an das Institut der Bilanzprüfer, sind nicht gezwungen, ihr Kapital auf Reichsmark lauten zu lassen! Es gibt ferner im Recht der Kolonialgesellschaften keine Mindesthöhe des Anteilskapitals — eine solche wollte die Mustersatzung einführen — und schließlich, worüber noch nichts gesagt worden ist, keine dem Aktienrecht entsprechende Mindestanzahl der Gesellschaftsgründer! Die Gründung einer Kolonialgesellschaft, über die es keine besonderen Bestimmungen gibt, ist vielleicht der einzige Punkt, in welchem man an eine entsprechende Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften denken kann, aber nur insoweit, als man sich den Gründungshergang in seinen wesentlichen Phasen wie den einer Aktiengesellschaft ablaufend vorstellen muß [13]), ohne daß die Kolonialgesellschaft an die besonderen Formvorschriften, die gerade hier für die A.G. beachtet werden müssen, gebunden wäre, ohne daß von einer Haftung der Gründer aus der Gründung die Rede sein könnte. Einen Ersatz stellt der Zwang der Kolonialgesellschafter, das Statut ihrer Gesellschaft von der

[12]) Vgl. die Geschäftsberichte der Otavi-Minen.
[13]) Vgl. Nollau a. a. O.

Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen (§ 11 SchGG.) dar. Auch ist an eine Anwendung der aktienrechtlichen Strafvorschriften nicht zu denken. Eine Belangung der Organe der Gesellschaft ist nur nach § 266 St.G.B. möglich.

Kommt also das Aktienrecht als Rechtsquelle für Kolonialgesellschaften nicht in Betracht, so gilt dies erst recht von den Vorschriften anderer Rechtsformen, etwa dem GmbH.-Gesetz. Auch die GmbH. ist eine besondere Rechtsform, die mit der Kolonialgesellschaft manches gemein hat, ihr aber viel weniger gleicht als die A.G. Nun gibt es aber auch Fragen, die auch für die A.G., für die GmbH. und andere Gesellschaften nicht ausdrücklich geregelt sind. Mit der Weiterentwicklung unseres Rechts, die nie stille steht, tauchen immer neue Probleme auf, die für die Praxis vielfach durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt und von der Wissenschaft so weit fortentwickelt werden, daß daraus neue Rechtsbegriffe entstehen, die im Laufe der Zeit im Recht aller Gesellschaften verwandter Wesensart zur Anerkennung gelangen. So ist von der Rechtsprechung der Verlust des Vermögens einer Kapitalgesellschaft als Beendigungsgrund für Gesellschaften dieser Art anerkannt. Als weiteres Beispiel eines solchen Begriffs des modernen allgemeinen Gesellschaftsrechts sei die sogen. Einmanngesellschaft erwähnt, die sich sowohl im Aktienrecht als auch im Recht der GmbH. erfolgreich durchgesetzt hat[14]). Man muß sich fragen, wie derartige Probleme für Kolonialgesellschaften, für die sie ohne Zweifel aktuell werden können und aktuell sind, zu lösen sind. Dabei ist es nicht möglich, jede einzelne dieser Fragen im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu behandeln; es ist auch dann nicht nötig, wenn wir aus einer allgemeinen Lösung ersehen können, wie zu einer Einzelfrage der genannten Art Stellung zu nehmen ist.

Eine solche Lösung sollte nicht schwer zu finden sein. Was die Kolonialgesellschaft von anderen Gesellschaften gleicher Wesensart unterscheidet, ist der Mangel an Vorschriften zwingenden Rechts, der ihr eine sonst unbekannte Bewegungsfreiheit verleiht. Bedenkt man nun, daß die Entstehung neuer Rechtsinstitute darauf zurückzuführen ist, das Bedürfnis nach Gestaltungsfreiheit auch im Bereich anderer Handelsgesellschaften zu befriedigen, sowie auf das natürliche Bestreben, sich veränderten Zeitverhältnissen anzugleichen, so folgt daraus, daß die Begriffe des allgemeinen Gesellschaftsrechts nach den Grundsätzen, die zu ihrer Anerkennung im Rechte verwandter Rechtsformen geführt haben, im Recht der Kolonialgesell-

[14]) RGZ. 62, 73; 120, 283; v. Gierke, S. 388 ff., 487 f. und die Zitierten.

schaften als anerkannt zu gelten haben. Zurückkommend auf das Beispiel der Einmanngesellschaft ist daher festzustellen, daß es möglich und rechtlich zulässig ist, sämtliche Anteile einer Kolonialgesellschaft in einer Hand zu vereinigen [15])

Der eben aufgestellte Satz von der Geltung des allgemeinen Gesellschaftsrechts bedeutet zugleich die Anerkennung des Gewohnheitsrechts auf dem Gebiete des Kolonialgesellschaftsrechts, ist doch die Anerkennung von Begriffen, wie dem der Einmanngesellschaft letzten Endes auf ein dauerndes Vorkommen dieses Tatbestandes in der Überzeugung, damit etwas rechtlich Zulässiges geschaffen zu haben, zurückzuführen. Nun gibt es jedoch im Bereich der Kolonialgesellschaften noch ein besonderes Gewohnheitsrecht. Die Hauptrechtsquelle dieser Gesellschaften ist nach wie vor das Statut jeder einzelnen von ihnen. Dieses Statut konnte jede Gesellschaft nach der Fassung des Schutzgebietsgesetzes in dessen Grenzen frei gestalten. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies in solchem Umfang vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Eine gewisse Einheitlichkeit der Verfassungen sollte jedenfalls durch die Mustersatzung gewährleistet werden. Wie wir nun gesehen haben, ist die Ausgestaltung des Satzungsrechts ohne Rücksicht auf die Mustersatzung von vornherein in dem Sinne erfolgt, wie er der Mustersatzung zugrunde liegt, im Sinne einer Angleichung an das Aktienrecht. Man ist der Überzeugung, daß diese Rechtsform allein als Vorbild in Betracht kommt, haben sich ja auch nur solche Unternehmungen nach dem Kriege durchsetzen können, deren Organisation der der Aktiengesellschaft nachgebildet ist. Die ständige Tendenz der aktiengesellschaftsmäßigen Ausgestaltung der Statuten aller Kolonialgesellschaften hat daher unserer Ansicht nach zur Folge, daß heute der Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter gewohnheitsrechtlich eine gewisse Grenze gesetzt ist. Genau so, wie es unrichtig wäre, die liquidationslose Umwandlung einer Kolonialgesellschaft in eine andere Rechtsform als die der A.G. zu gestatten, kann es nicht zutreffen, daß für eine Kolonialgesellschaft die früher einmal offene Möglichkeit besteht, im Wege der Satzungsänderung beispielsweise eine Nachschußpflicht oder eine notarielle Abtretung der Anteile einzuführen. Dadurch, daß man sich bisher ständig nur an das Aktienrecht als Vorbild gehalten hat, ist es, nun negativ ausgedrückt, rechtens geworden, sich keiner anderen Rechtsform als der der Aktiengesellschaft satzungsmäßig anzugleichen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Gewohnheitsrecht im eigentlichen

[15]) So sind im Konzern der deutschen Togogesellschaft die Anteile einer Reihe von Tochtergesellschaften sämtlich in einer Hand, in der ihrer Muttergesellschaft, der deutschen Togogesellschaft.

Sinne, sondern, da es sich um einen Rechtszustand handelt, der sich durch die Art der Statutenfassung bestimmter Körperschaften herausgebildet hat, um Observanz, gilt doch dieser Ausdruck nicht nur für das in einem zur Autonomie berechtigten Verbande geltende Gewohnheitsrecht, sondern auch „für das in irgendwelchen Körperschaften gebildete Gewohnheitsrecht“ [16]).

Kehren wir noch einmal zurück zu dem Begriff der Gestaltungsfreiheit. Sie bildet die Brücke zwischen dem allgemeinen und dem Sonderrecht der Kolonialgesellschaften und wir müssen uns abschließend fragen, wie nach all dem vorher Gesagten diese besonders charakteristische Eigenschaft abzugrenzen ist. Es ist bereits festgestellt worden, daß kraft Observanz bezüglich der Übernahme von Vorschriften aus anderen Gesellschaftsrechten eine Grenze besteht. Nur das Aktienrecht kommt hierfür in Betracht. Aber auch innerhalb des Aktienrechts wie auch sonst gibt es eine Grenze. Sie ist durch das Wesen der Satzung als Vertrag zwischen Privatpersonen bedingt. Vorschriften, wie die der §§ 312 ff. HGB., die ein Recht des Staates auf Bestrafung unredlichen Verhaltens der Gesellschaftsorgane begründen, eignen sich wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nicht zur Übernahme in eine Satzung, ebensowenig die Vorschriften über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (§§ 271 ff. HGB.). Alle übrigen Rechtsgedanken, die im Aktienrecht ihren Niederschlag gefunden haben, können jedoch auch in den Satzungen der Kolonialgesellschaften zur Anerkennung gelangen. Voraussetzung ist natürlich die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die nicht gezwungen werden kann, ihre Genehmigung zu Satzungsänderungen zu geben, die sich ihrer Ansicht nach nicht mit dem Gesetz vereinbaren lassen. Danach läßt sich die Gestaltungsfreiheit der Kolonialgesellschaften dahin bestimmen, daß Kolonialgesellschaften alle Vorschriften in ihre Statuten übernehmen können, deren Annahme das Wesen der Satzung als eines privatrechtlichen Vertrages gestattet, von Sondervorschriften anderer Gesellschaftsformen jedoch nur solche des Aktienrechts. Andererseits besteht auch eine negative Gestaltungsfreiheit, nämlich die Möglichkeit, auf Übernahme aktienrechtlicher Vorschriften zu verzichten, ja sogar Bestimmungen in ein Statut aufzunehmen, die dem Aktienrecht widersprechen. Derartige Vorschriften hat es immer gegeben und gibt es, wie wir gesehen haben, auch heute noch trotz der Angleichung an das Aktienrecht. Insofern haben sich also die Kolonialgesellschaften ihres Rechts auf freie Ausgestaltung ihrer Verfassungen nicht begeben.

[16]) Enneccerus, § 40 IV.

VI. Teil.

Bedarf das Kolonialgesellschaftsrecht der Reform?

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß das Kolonialgesellschaftsrecht zur Zeit nur insoweit von Bedeutung ist, als das Schicksal der auf Grund des Schutzgebietsgesetzes gegründeten, heute noch bestehenden Gesellschaften in Frage steht, daß diese Bedeutung aber wegen der Existenzberechtigung der Gesellschaften keine geringe ist. An Neugründungen von Kolonialgesellschaften ist wegen des Mangels deutscher Kolonien heute nicht zu denken, weshalb wir auch auf eine eingehende Schilderung des Gründungshergangs eines solchen Unternehmens verzichtet haben.

Nach dem Kriege sind nun mehrfach Stimmen laut geworden, die eine Reform des Kolonialgesellschaftsrechts forderten. Man sprach insbesondere in und kurz nach der Inflationszeit, zu einer Zeit, da man nicht wußte, ob wenigstens die bis dahin bestehenden Gesellschaften erhalten bleiben würden, davon, einen neuen Gesellschaftstypus zu schaffen, den man in Anpassung an die neuen Verhältnisse Übersee- oder Auslandsgesellschaft nennen wollte[1]). Bei dieser Rechtsform sollten im Prinzip dieselben Rechtsgedanken verwirklicht werden, wie bei der Kolonialgesellschaft des Schutzgebietsgesetzes in einer allerdings ausführlicheren gesetzlichen Regelung, als es dort der Fall ist. Vor allem wollte man die sich aus der Gestaltungsfreiheit ergebenden Zweifelsfragen, etwa durch ausdrückliche Gestattung der unserer Ansicht nach auch heute möglichen Stellung des Kapitals auf eine ausländische Währung oder durch Anerkennung der Fusion ohne Liquidation lösen. Die Bestrebungen nach einer solchen Rechtsform verdichteten sich sogar zu einem Gesetzesentwurf, der jedoch nicht veröffentlicht worden ist[2]). Späterhin ist es stille geworden

[1]) Vgl. Sippel, in Bankarchiv, a. a. O.; Hupfeld, Kol. R. 1924 Heft 1.

[2]) Dieser Entwurf der Berliner Handelskammer war nicht erhältlich; seine wesentlichen, den Ausführungen Sippels u. Hupfelds entspre-

um derartige Pläne und Vorschläge. Angesichts der gesunden Entwicklung der bestehenden Gesellschaften ist man offenbar zu der Überzeugung gelangt, daß es das beste ist, alles beim alten zu lassen und den nicht unmöglichen Rück- oder Neuerwerb deutscher Kolonien abzuwarten. Auffallen mag prima facie bei allen diesen Reformvorschlägen der Mangel der Berücksichtigung ausländischer Rechtsgedanken. Man sollte annehmen, daß für eine neue Rechtsform für Gesellschaften, deren Haupttätigkeit sich im Ausland abspielen würde, die dort geltenden Rechtsgrundsätze in — wenn auch vielleicht geringem Umfang — zur Anerkennung gelangen sollten. Daß dies nicht geschehen ist, und mit Recht nicht geschehen ist, ergibt sich aus der schon angedeuteten Tatsache, daß es nirgends, insbesondere nicht im angelsächsischen Rechtskreis und in dem des Code Civile und Code de Commerce eine der deutschen Kolonialgesellschaft entsprechende Rechtsform gibt. Zwar ist die erste koloniale Entwicklung überall mehr oder weniger die gleiche gewesen, denn alle großen Kolonialländer begannen ihre koloniale Tätigkeit durch privilegierte Gesellschaften, Chartered Companies, ja diese sind, vor allem die englisch-ostindische und die Nordborneo-Kompagnie, Vorbilder der ersten großen deutschen Kolonialgesellschaften gewesen. Auch späterhin zeigten sich in manchen Punkten Übereinstimmungen. Wie hier wurden im Ausland die Hoheitsrechte durch Konzessionen abgelöst. Man denke an die französischen Konzessionsgesellschaften im Kongogebiet, die deswegen bekannt sind, weil sie nach dem Kongo-Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland vom 4. 11. 1911 teilweise unter deutsche Herrschaft gelangten, was zu einer Reihe von Zweifelsfragen hinsichtlich der Teilung und Fortgeltung der Konzessionen führte [3]). Bei den französischen Gesellschaften gilt ferner die Bestimmung, daß ihr Leiter und ihre weißen Angestellten französischer Nationalität sein und der Sitz der Gesellschaft auf französischem Gebiet liegen müssen. Im entscheidenden Punkt, der heute allein interessiert, weil für deutsche Gesellschaften eine Konzessionserteilung nicht in Betracht kommt, bezgl. der Wahl der R e c h t s f o r m begnügt man sich im Ausland mit den allgemeinen handelsrechtlichen Gesellschaftsformen. Formell sieht es allerdings vielfach so aus, als ob es für einige Kolonien besondere Kolonialgesellschaften gäbe. Dies beruht jedoch auf der Art der Kolonialgesetzgebung. Hier lassen sich im wesentlichen zwei Prinzipien unterscheiden. Einmal das der Einführung des gesamten Rechts des Heimatstaates in

---

chenden Grundgedanken sind jedoch in einem Aufsatz von Hartmann in den Verhandlungen d. Dt. Kol. Kongresses 1924 S. 87 ff. zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht worden.

[3]) Vgl. Martins a. a. O.; Kormann in D. K. Z. 1912 S. 885.

die Kolonie, sodaß die Rechtsform des Heimatrechts unmittelbar für eine gesellschaftliche Betätigung in den Kolonien in Frage kommen. Dieser Regelung begegnet man vor allem dort, wo die Kolonien wegen ihres geringen Umfangs und des Mangels einer ausgebauten eigenen Verwaltung als unselbständige Teile des Mutterlandes anzusehen sind oder, wenn es sich um frühere deutsche Kolonien handelt, bei den sog. C-Mandaten. So hat z. B. Japan seinen Civil Code und Commercial Code in den ihm anvertrauten Südseeinseln eingeführt [4]).

Dort aber, wo die Kolonien eine größere Selbständigkeit erlangt haben, wie etwa Australien, Indien und Südafrika, sind für jede Kolonie besondere in ihrer Gültigkeit auf deren Gebiet beschränkte Gesetze von der örtlichen Kolonialregierung erlassen worden. Insoweit gibt es also ein den Eigenarten der Kolonien angepaßtes Sonderrecht auch auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, doch stoßen wir auch hier nicht auf besondere Rechtsformen, die uns Anregungen in bezug auf die Ausgestaltung unseres Kolonialgesellschaftsrechts geben könnten. Es ist überall dieselbe company des englischen Rechts in ihren verschiedenen Formen, überall die gleiche société anonyme oder société à responsibilité limitée des französischen Rechts, die uns entgegentritt und die nicht unserer Kolonialgesellschaft, sondern unserer A.G. und GmbH. entspricht. Mit Recht hat man daher ausländische Rechtsformen bei der Frage der Reform des Kolonialgesellschaftsrechts nicht besonders berücksichtigt, gestattet ja die Art der Regelung des deutschen Kolonialgesellschaftsrechts bei der weitgehenden Gestaltungsfreiheit eine Rezipierung ausländischer Rechtsgedanken, soweit sie nicht wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und der gewohnheitsmäßigen Entwicklung widersprechen.

Eine Reform ist unserer Ansicht nach auch aus folgendem Grund zur Zeit nicht am Platze. Man kann heutzutage nicht von einer Ausdehnung der deutschen Wirtschaftsbeziehungen und des deutschen Wirtschaftsvolumens im Ausland sprechen. Das Gegenteil dürfte eher richtig sein. Der Wunsch nach überseewirtschaftlicher Ausdehnung läßt sich nicht in dem Maße in die Tat umsetzen, daß von einem Bedürfnis nach Schaffung besonderer Rechtsformen für eine neue Gründertätigkeit die Rede sein könnte. Ja, es besteht knapp Lebensraum für die bestehenden Gesellschaften. Für diese ist, wie wir gesehen haben, die Form der Kolonialgesellschaft weiterhin anerkannt. Sie ist mit soviel Vorzügen ausgestattet, daß ihre Aufhebung nicht wünschenswert erscheint. Schwie-

---

[4]) Vgl. den Annual Report to the League of Nations on the Administration of the South See-Islands under Japanese Mandate for the Year 1931, p. 34.

rigkeiten, die sich aus der Erschwerung der Auslandstätigkeit unserer Gesellschaften ergeben können, lassen sich dadurch umgehen und werden dadurch umgangen, daß man am Betätigungsorte eine Tochtergesellschaft nach dem dort geltenden Recht gründet und so wenigstens indirekt den deutschen Einfluß geltend macht [5]). Sobald Deutschland Kolonien zurückerwirbt, leben die Voraussetzungen wieder auf, unter denen eine Gesellschaft auf Grund des § 11 SchGG. mit der Rechtsfähigkeit beliehen werden kann. Wenn man überhaupt Reformen vornehmen will, so müssen sie auf einem Gebiet liegen, das alle juristischen Personen gleichermaßen berührt. Die Erhebung von 1933 hat neue Ideen gebracht. Das Führerprinzip ist wieder maßgebend geworden. Seine Durchführung im Gesellschaftsrecht ist nur noch eine Frage der Zeit. Es ist zu hoffen, daß im Falle der Verwirklichung dieser Gedanken die Kolonialgesellschaften nicht abseits stehen.

---

[5]) So gibt es im Konzern der DOAG. Gesellschaften indischen Rechts, weil in Brit.-Ostafrika und im Tanganyika-Territory z. T. indisches Recht gilt. Diese Gesellschaften stehen jedoch ganz unter deutschem Einfluß.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Brandi, bin geboren am 15. September 1910 zu Zehlendorf als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Dr. Fritz Brandi und seiner Ehefrau Annemarie geb. Fritzen. Seit Ostern 1920 besuchte ich das humanistische Gymnasium zu Berlin-Zehlendorf und bestand am 25. Februar 1929 die Reifeprüfung. Ich wandte mich dem Rechtsstudium zu, studierte 3 Semester in Freiburg, 4 Semester in Berlin und bestand am 12. Januar 1933 vor dem Kammergericht in Berlin die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 3. März 1933 bin ich als Referendar am Kammergericht beschäftigt und zur Zeit dem Landgericht Berlin zur Ausbildung überwiesen.